Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3247

02. 11. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Herkenrath, Austermann, Dr. Daniels (Bonn), Magin, Seehofer, Gerster (Mainz), Dr. Grünewald, Dr. Möller, Dr. Hoffacker, Eylmann, Müller (Wesseling), Straßmeir, Börnsen (Bönstrup), Krey, Dr. Hornhues, Werner (Ulm), Schwarz, Ruf, Dr. Laufs, Seesing, Weiß (Kaiserslautern), Schemken, Günther, Freiherr von Schorlemer, Link (Frankfurt), Dr. Müller, Oswald, Hörster, Schulze (Berlin), Lowack, Niegel, Dr. Hüsch, Daweke und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Lüder, Dr. Hirsch, Richter, Baum, Beckmann, Frau Folz-Steinacker, Funke, Gries, Grünbeck, Dr. Hitschler, Dr. Hoyer, Irmer, Mischnick, Neuhausen, Nolting, Frau Dr. Segall, Frau Würfel, Dr.-Ing. Laermann, Hoppe, Cronenberg (Arnsberg), Eimer (Fürth), Heinrich, Dr. Thomae, Kohn, Gattermann, Kleinert (Hannover), Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/2011 —

Lage der Städte, Gemeinden und Kreise

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 2. November 1988 – G2 /0 II 1 – 139 110/11 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Für die Bundesregierung ist das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Städte, Gemeinden und Kreise auf Selbstverwaltung grundlegender Bestandteil unserer staatlichen Ordnung. Die Kommunen sind das Fundament des demokratischen und sozialen Bundesstaates und die „Schule der Politik" für die Mitarbeit der Bürger am politischen Geschehen. Sie bilden damit die Voraussetzung für Demokratie im Alltag, in der sich unterschiedliche politische Kräfte für das Gemeinwohl einsetzen.

Städte, Gemeinden und Kreise nehmen im Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland einen hervorragenden Platz ein. Als maßgebliche Träger der Daseinsvorsorge obliegt ihnen maßgeblich die Errichtung und Unterhaltung der wirtschaftlichen, der sozialen, kulturellen und technischen Infrastruktur. Außerdem vollziehen sie mit ihrer Verwaltungskraft die Mehrzahl der Bundes- und Landesgesetze. Im übrigen tragen die Kommunen mit einer leistungsfähigen und selbstverantworteten Kommunalpolitik und -verwaltung in hohem Maße zu einer relativ ausgeglichenen Raum- und Siedlungsstruktur des Bundesgebietes bei.

Die Bundesregierung dankt den Kommunen für die unermüdliche Aufgabenerfüllung zum Wohle des Staates und seiner Bürger. Sie schätzt Sachverstand, Erfahrung und Bürgernähe der Kommunen. Dies kommt auch in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zum Ausdruck. Die Bundesregierung hat darin festgelegt, daß bereits vorbereitende Entwürfe zu Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften, durch die kommunale Belange berührt werden, den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden frühzeitig zugeleitet werden. Wesentliche abweichende Meinungen der kommunalen Spitzenverbände sind zur Information des Parlaments in der Gesetzesbegründung darzulegen. Diese Regelungen haben sich uneingeschränkt bewährt.

Auf Initiative von Bundeskanzler Kohl finden seit 1982 unter seiner Leitung regelmäßig Gespräche über aktuelle kommunale Probleme zwischen den mit kommunalen Angelegenheiten befaßten Bundesministerien und leitenden Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt.

Viele der vorgebrachten Vorschläge und Anregungen aus dem kommunalen Bereich sind in die politischen Entscheidungen der Bundesregierung eingeflossen. Die zahlreichen Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und ihre Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit haben zudem das Verständnis für die kommunalen Belange innerhalb der Bundesregierung weiter verstärkt.

Nach dem Grundgesetz liegt die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Gemeinden mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmitteln bei den Ländern, zu deren Bereich die Kommunen gehören. Die Zuständigkeit und damit auch die Mitverantwortung des Bundes für die Kommunalfinanzen ist auf globale gesetzgeberische Maßnahmen beschränkt. Dies ist vor allem in der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes für die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie in seiner Gesetzgebungskompetenz für die wichtigsten Steuerarten begründet, deren Aufkommen den Gemeinden ganz oder teilweise zufließt.

Die Bundesregierung bekennt sich weiterhin zu dieser Mitverantwortung. Mit ihrer erfolgreichen Politik der Wirtschaftsbelebung und Haushaltskonsolidierung sowie mit zusätzlichen Mittelzuweisungen an Länder und Kommunen hat sie wesentlich dazu beigetragen, daß sich die Kommunen von ihrer kritischen Finanzlage im Jahre 1981 mit einem Finanzierungsdefizit von 10,1 Mrd. DM erholen und in den Jahren 1984 und 1985 erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Finanzierungsüberschüsse von 1,1 bzw. 0,7 Mrd. DM erwirtschaften konnten. Auf die ausführliche Darstellung der Finanzentwicklung in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise (Drucksache 11/2822), auf die Antwort insgesamt sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Abschnitt II dieser Anfrage wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei den akuten Aufgaben im Bereich der Wohnungsversorgung von Aussiedlern, die in rasch steigender Zahl in die Bundesrepublik Deutschland kommen, erfahren die Bemühungen der Städte und Gemeinden eine wirkungsvolle Ergänzung und Unterstützung durch die vorgesehenen Sonder-Wohnungsbauprogramme, für die der Bund im kommenden Jahr Zuschüsse in Höhe von 750 Mio. DM bereitstellt. Hiermit sollen 30 000 zusätzliche Wohnungen insbesondere auch für junge und kinderreiche Aussiedlerfamilien geschaffen werden. Der Bund wird bei einem weiteren starken Zuzug von Aussiedlern auch für das Jahr 1990 die Städte und Gemeinden mit ähnlichen Programmen unterstützen.

I. Entwicklung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Welche Maßnahmen zur Entbürokratisierung hat die Bundesregierung eingeleitet oder gedenkt sie vorzunehmen, um die kommunale Selbstverwaltung zu stärken?

Die Bundesregierung hat in Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise (Drucksache 10/680) die seit Beginn ihrer Amtszeit in Angriff genommenen Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dargestellt (Drucksache 10/1506). Sie hat dabei betont, daß die Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung in der Regel auch das Ziel haben, den Städten, Gemeinden und Kreisen verlorengegangenen Handlungsspielraum zurückzugeben und damit die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

In ihrem Zweiten Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 13. Mai 1986 hat die Bundesregierung einen weiteren umfassenden Überblick über 206 Vorhaben der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung gegeben. Viele der dort aufgeführten Maßnahmen und Vorhaben entlasten auch die Kommunen und stärken damit die kommunale Selbstverwaltung. Drei Beispiele:

Durch das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 wurde die Planungshoheit der Kommunen gestärkt sowie die Bauleitplanung in dafür geeigneten Fällen erleichtert. Die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinden wurden durch das Baugesetzbuch auf die tatsächlichen Bedarfsfälle beschränkt und der Verwaltungsaufwand der Gemeinden verringert. Der Verzicht auf die regelmäßige Einholung von Führungszeugnissen bei der Erteilung von Führerscheinen entlastet die Einwohnermeldeämter beträchtlich.

Begleitet werden die Anstrengungen der Bundesregierung um Rechts- und Verwaltungsvereinfachung von der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Ihr gehören drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an.

Die Unabhängige Kommission hat im Dezember 1987 eine Zwischenbilanz ihrer Arbeit vorgelegt. Auch dort sind zahlreiche Maßnahmen und Vorschläge im einzelnen aufgeführt, die Entlastungen für die Städte, Gemeinden und Kreise bringen und damit einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung leisten.

Bundesregierung und Unabhängige Kommission werden ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung unvermindert fortsetzen.

2. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die notwendige Gesetzgebungsarbeit in den kommunalbedeutsamen Politikbereichen nicht zu einer Einschränkung der Freiheit der kommunalen Selbstverwaltung führt?

Das Bundesministerium des Innern ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für kommunale Belange innerhalb der Bundesregierung. In dieser Eigenschaft ist es deshalb nach § 23 Abs. 1 und 2 Nr. 5 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen schon zu den Vorarbeiten zuzuziehen, wenn Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden. Im Rahmen seiner Beteiligung achtet das Bundesministerium des Innern besonders darauf, daß die Gesetzgebung des Bundes die Freiheit der kommunalen Selbstverwaltung nicht einschränkt, sondern nach Möglichkeit stärkt.

Von besonderer Bedeutung ist auch die in der GGO II verankerte Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei Entwürfen kommunalbedeutsamer Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie führt dazu, daß Sachverstand, Erfahrung und Bürgernähe der kommunalen Ebene sobald wie möglich im Rechtsetzungsverfahren berücksichtigt werden.

Außerdem gibt es eine Fülle von Einzelkontakten zwischen dem Bundesministerium des Innern und anderen Ressorts der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zu kommunal bedeutsamen Aufgaben.

3. Ist die Bundesregierung bereit, den Abbau vorhandener kommunalwirksamer Gesetze vorzuschlagen und Verordnungen aufzuheben, um den Handlungsspielraum der Kommunen zu stärken?

4. Bei welchen geplanten Gesetzgebungsvorhaben sieht die Bundesregierung Möglichkeiten – wie etwa beim Baurecht in der letzten Legislaturperiode – den Selbstverwaltungsspielraum der Kommunen zu stärken?

Alle Bundesminister überprüfen in ihren Zuständigkeitsbereichen laufend das bestehende Recht auf Möglichkeiten, es zu vereinfachen oder aufzuheben. Das Ergebnis dieser ständigen Durchforstung des geltenden Rechts hat sich u. a. in zwei Rechtsbereinigungsgesetzen niedergeschlagen. Der Entwurf eines dritten Rechtsbereinigungsgesetzes wird noch 1988 ins Gesetzgebungsverfahren gehen.

Der Abbau und die Vereinfachung von Vorschriften führt nach Auffassung der Bundesregierung auch zu Entlastungen der Städte, Gemeinden und Kreise und stärkt damit den Selbstverwaltungsspielraum der Gemeinden.

Mit Beschluß vom 11. Dezember 1984 hat die Bundesregierung die Bundesminister verpflichtet, jedes neue Rechtsetzungsvorhaben einer strengen Prüfung auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit zu unterziehen. Im Rahmen dieser nach den Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (Blaue Prüffragen) vorzunehmenden Prüfung ist insbesondere zu fragen, ob die vorgesehenen Regelungen bürgernah, verständlich und praktikabel sind. Dem Gesichtspunkt, unnötige bürokratische Belastungen der Kommunen zu vermeiden und damit ihren Selbstverwaltungsspielraum zu stärken, wird somit bei allen neuen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Bundesminister des Innern und der Justiz beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Konzeption zur Normprüfung eine Gesamtkonzeption zur Verbesserung der Rechtsetzung zu entwickeln. Dieser Auftrag umfaßt auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Vollzugseignung von Vorschriften.

Da die Städte, Gemeinden und Kreise in vielen Fällen das Bundesrecht ausführen, werden diese Vorschläge auch für die Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums von erheblicher Bedeutung sein.

5. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen um sicherzustellen, daß die Anliegen der kommunalen Selbstverwaltung bei der Regierungstätigkeit berücksichtigt werden?

Auf Initiative von Bundeskanzler Kohl finden unter seiner Leitung regelmäßig Gespräche zwischen den mit Kommunalfragen befaßten Bundesministern und den Präsidenten und Geschäftsführenden Präsidialmitgliedern der kommunalen Spitzenverbände statt. Diese Gespräche geben Gelegenheit zu einem offenen Meinungsaustausch über die jeweils aktuellen kommunalbedeutsamen Probleme, dessen Ergebnisse in die Regierungsarbeit einfließen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung ein, Ausländern das kommunale Wahlrecht einzuräumen.

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus, das sie unter anderem in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Unter „Volk" im Sinne dieser Vorschrift ist das Staatsvolk zu verstehen, d. h. die Gemeinschaft aller Deutschen im Sinne des Grundgesetzes. Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG muß das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Mit der Aufnahme des Begriffs „Volk" wird zum Ausdruck gebracht, daß es hier um einen regional begrenzten Teil des Staatsvolkes geht. Folglich steht nach dem Grundgesetz auch das Kommunalwahlrecht nur Deutschen zu. Mit dieser Auffassung befindet sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Auffassung in der verfassungsrechtlichen Literatur.

Ein allgemeines Ausländerwahlrecht dürfte auch in rechtspolitischer Hinsicht kaum als Mittel zur Integration von Ausländern in Betracht kommen. Das Wahlrecht stellt ein genuines Staatsbürgerrecht dar. Als

solches sollte es erst am Ende eines gelungenen, mit der Einbürgerung abgeschlossenen Integrationsprozesses stehen. Die Einbürgerung sollte in den Fällen gelungener Integration erleichtert werden. Ausländer genießen auch ohne Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland umfassende politische Rechte, insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf Mitgliedschaft in politischen Parteien. Auf kommunaler Ebene wird ihnen in vielfältiger Form ermöglicht, ihre Probleme und Vorschläge zu Gehör zu bringen.

Inwieweit Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten ein Kommunalwahlrecht eingeräumt werden kann, wird aus Anlaß eines Richtlinienvorschlages der EG-Kommission, die der wiederholten Forderung des Europäischen Parlaments nach Einführung eines Kommunalwahlrechts für Staatsangehörige der anderen EG-Mitgliedstaaten Rechnung tragen will, noch eingehend geprüft.

II. Finanzen

7. Wie hat sich die Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise in diesem Jahrzehnt entwickelt?

Für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden (GV) sind insbesondere die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen, der Überschüsse der Verwaltungshaushalte und des Finanzierungssaldos von Bedeutung. Die entsprechenden Werte für die Jahre seit 1980 sind in der folgenden Übersicht enthalten (in Mrd. DM bzw. v. H.).

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Ausgaben	145,58	152,12	153,05	151,65	154,71	162,94	171,55	178,06
+/–		+ 4,5	+ 0,6	– 0,9	+ 2,0	+ 5,3	+ 5,3	+ 3,8
Einnahmen	139,92	142,01	145,78	150,32	155,83	163,63	169,90	175,74
+/–		+ 1,5	+ 2,7	+ 3,1	+ 3,7	+ 5,0	+ 3,8	+ 3,4
Überschuß Verwaltungshaushalt	17,02	12,68	11,18	13,61	16,77	18,03	17,45	16,95
+/–		– 25,5	– 11,8	+ 21,7	+ 23,2	+ 7,5	– 3,2	– 2,9
Finanzierungssaldo	– 5,66	– 10,11	– 7,27	– 1,34	+ 1,12	+ 0,70	– 1,65	– 2,33

Diese Daten zeigen, daß sich die Gemeindefinanzen seit 1982 positiv entwickelt haben. Den Gemeinden ist es mit Hilfe einer ausgeprägten Konsolidierungspolitik, unterstützt durch entsprechende Beschlüsse der Bundesregierung, gelungen, das Finanzierungsdefizit von 1981 in Höhe von 10,1 Mrd. DM nicht nur innerhalb von 3 Jahren abzubauen, sondern 1984 und 1985 erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Finanzierungsüberschüsse zu erwirtschaften. Der Konsolidierungserfolg wäre ohne die strenge Ausgabendisziplin der kommunalen Entscheidungsträger und ohne die ständige Überprüfung der von den Kommunen selbst beeinflußten Ausgabenblöcke nicht möglich gewesen.

In den Jahren 1985 und 1986 war auf der kommunalen Ebene die Tendenz zu beobachten, die mit der Konsolidierungspolitik der vorangegangenen Jahre gewonnenen finanzwirtschaftlichen Freiräume wieder im Interesse eigenständiger Ausgabenpolitik zu nutzen. Trotz des Zusammentreffens mit der Umsetzung der ersten Stufe des Steuerreformkonzeptes der Bundesregierung verzeichnete die kommunale Ebene 1986 nur ein Finanzierungsdefizit von 1,6 Mrd. DM, das sich 1987 geringfügig erhöhte. Die vorliegenden Daten für das 1. Halbjahr 1988 zeigen, daß sich die kommunalen Finanzen auch angesichts der mit Jahresbeginn in Kraft gesetzten 2. Stufe der Steuerreform weiterhin günstig entwickeln. Die Gesamteinnahmen der Kommunen stiegen im 1. Halbjahr 1988 über Erwarten stark um 6,8 v. H., die Steuereinnahmen sogar um 8,9 v. H., so daß das Finanzierungsdefizit auf nur eine Milliarde DM begrenzt werden konnte.

Der im Vergleich zu den beiden Vorjahren geringere Ausgabenanstieg im Jahre 1987 deutet auf die Rückkehr zur Politik der Ausgabenbegrenzung hin. Daran ist zu erkennen, daß sich die kommunalen Entscheidungsträger trotz des Ausgabendrucks in manchen Aufgabenbereichen bemühen, den erreichten Konsolidierungsgrad nicht zu gefährden. Die Entwicklung in diesem Jahrzehnt verdeutlicht, daß die kommunale Ebene insgesamt über eine aufgabengerechte Finanzausstattung verfügt. Allerdings spiegelt die insgesamt positive Entwicklung der Kommunalhaushalte die unterschiedliche finanzwirtschaftliche Entwicklung einzelner Gemeinden oder Gemeindegruppen nicht ausreichend wider. Besondere finanzwirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen nach wie vor in den Städten und Gemeinden, die von erheblichen strukturellen Anpassungsprozessen betroffen waren und sind; dazu zählen Kommunen, in denen z. B. die Wirtschaftsbereiche Stahl, Kohle und Schiffbau vorherrschend sind.

Mit den von der Bundesregierung am 12. Oktober 1988 beschlossenen Finanzhilfen des Bundes für strukturschwache Länder in Höhe von 2,45 Mrd. DM jährlich für die Dauer von 10 Jahren soll in besonderem Maße auch den Belangen der strukturschwachen Kommunen Rechnung getragen werden.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Maße durch die Veräußerung kommunalen Vermögens und einer damit erreichten Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt Defizite verhindert worden sind, und wie steht die Bundesregierung grundsätzlich zu einer solchen finanzpolitischen Praxis?

Die Einnahmen der Gemeinden (GV) aus der Veräuße-

rung kommunalen Vermögens haben sich seit 1980 wie folgt entwickelt (in Mrd. DM):

1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
4,16	4,18	4,27	5,25	4,54	4,27	4,09	4,38

In diesen Beträgen sind die Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Veränderung des Anlagevermögens enthalten. Diese Erlöse fließen dem Vermögenshaushalt zu. Im gleichen Zeitraum wurden folgende Beträge aus dem Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt (in Mrd. DM):

1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
0,25	0,27	0,80	0,58	0,38	0,40	0,33	0,45

Ob diese Zuführungen vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt aus Veräußerungserlösen finanziert wurden, ist wegen des Gesamtdeckungsprinzips nicht festzustellen. Nach dem kommunalen Haushaltsrecht ist für die Finanzierung der nur in Ausnahmefällen zulässigen Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt vornehmlich die Entnahme von Mitteln aus den allgemeinen Rücklagen vorgesehen. Die Rücklagenentnahmen haben sich seit 1980 wie folgt entwickelt (in Mrd. DM):

1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
3,78	4,33	3,49	2,96	3,00	3,27	3,04	3,27

Wie diese globalen Daten erkennen lassen, reichten die Rücklagenentnahmen zur Finanzierung der Zuführung zum Verwaltungshaushalt aus. Daraus läßt sich folgern, daß der Einsatz weiterer Einnahmearten des Vermögenshaushaltes, wie z. B. der Veräußerungserlöse, zur Finanzierung der Zuführung nur in Einzelfällen eine Rolle spielte, über die der Bundesregierung jedoch keine weiteren Angaben zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Veräußerung kommunalen Vermögens nicht der Finanzierung von defizitären Haushalten dienen sollte; dies gilt nicht für Vermögen, das für die künftige Aufgabenerfüllung in der Gemeinde nicht mehr benötigt wird. Eine Beurteilung der Sachlage ist jedoch nur im Einzelfall möglich. Wenn eine kommunale Gebietskörperschaft Vermögen zur Defizitabdeckung veräußert, ist es Sache der Aufsichtsbehörden des jeweiligen Bundeslandes zu überprüfen, ob die gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

9. Hat die Bundesregierung eine Übersicht darüber, in welchem Umfang die Kommunen in den letzten zehn Jahren Privatisierungen öffentlicher Aufgaben vorgenommen haben und welche Auswirkungen diese Privatisierungen auf die öffentlichen Haushalte hatten? Mit welcher weiteren Entwicklung ist in diesem Bereich nach Auffassung der Bundesregierung zu rechnen?

Die Bundesregierung hält an ihrer Zielsetzung fest, den Staat auf den Kern seiner Aufgaben zurückzuführen und die Staatsquote zu senken. Dabei ist die Privatisierung öffentlicher Aufgaben auch im Bereich der Kommunen ein wichtiges Element. Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen jedoch in eigener Verantwortung darüber entscheiden,

— ob und inwieweit öffentliche Leistungen aufgegeben werden können, weil sie an Dringlichkeit verloren haben oder weil es ebensogut Privaten überlassen werden kann, wie und zu welchen Bedingungen der Bedarf an den betreffenden Leistungen gedeckt werden kann, und
— ob weiterhin gebotene öffentliche Leistungen in staatlichem Auftrag von Privaten erbracht werden.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Bemühungen gegeben, den Stand der Privatisierung auf der kommunalen Ebene zu ermitteln. Die letzte umfassende Untersuchung wurde 1984 vom Deutschen Städtetag bei seinen Mitgliedstädten durchgeführt. Dabei konnten Antworten aus 265 Mitgliedstädten ausgewertet werden. Die veröffentlichten Umfrageergebnisse (Deutscher Städtetag, Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Reihe A – DST-Beiträge zur Kommunalpolitik, Heft 7, Köln 1986) lassen nicht erkennen, ob die Privatisierungen innerhalb der letzten zehn Jahre vorgenommen wurden, sie zeigen aber, daß insbesondere im Bereich der Reinigungs- und Wartungsdienste die befragten Städte Aufgaben an Private übertragen haben. In nennenswertem Umfang fanden Privatisierungen auch statt im Bereich des Verkehrswesens, der Ver- und Entsorgung, des Friedhofs- und Bestattungswesens, der Grünflächen- und Baumpflege, des Planungs-, Vermessungs- und Bauwesens, im Bereich der städtischen Betriebe, bei den Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie im Jugend- und Sozialwesen. Die Angaben der Städte machen deutlich, daß neue Aufgabenträger nicht nur private Unternehmen sondern – beispielsweise im Jugend- und Sozialwesen – häufig auch freie gemeinnützige Träger sowie kommunale Eigengesellschaften bzw. Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung sind. Die vorgenommenen Privatisierungen werden überwiegend positiv beurteilt; Angaben zu den finanziellen Wirkungen auf die Haushalte werden jedoch kaum gemacht.

Unabhängig von der Umfrage des Deutschen Städtetages lassen Pressemeldungen und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften erkennen, daß weitere Privatisierungsüberlegungen von den Kommunen angestellt werden. Dabei liegt ein Schwerpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung, wo bisher im Rahmen der kommunalen Haushalte betriebene Einrichtungen auf Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften, aber auch auf private Unternehmen (z. B. niedersächsisches Betreibermodell) übertragen werden. Ausreichende Unterlagen für eine weitergehende Beurteilung dieser Maßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Steuerreformstufen 1986, 1988 und 1990 auf die Haushalte der Kommunen?

In den jeweiligen Entstehungsjahren ergeben sich aus den einzelnen Stufen der Steuerreform folgende

Steuermindereinnahmen für die Gemeinden (GV) (in Mio. DM):

— Steuersenkungsgesetz 1986/88 – 2 697
— Steuersenkungserweiterungsgesetz 1988 – 777
— Steuerreform 1990 – 1 981

Um die Belastbarkeit der einzelnen Haushaltsebenen durch Einnahmeverzichte zutreffend zu bewerten, muß die Entwicklung der Verteilung des Gesamtsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden betrachtet werden. Dabei zeigt sich, daß sich die Steuerausstattung des Bundes seit Jahren beständig verschlechtert hat. 1982 betrug der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen 48,4 v. H.; 1987 belief er sich nur noch auf 46,3 v. H. Demgegenüber hat sich der Anteil der kommunalen Ebene von 12,4 v.H. im Jahr 1982 auf 12,8 v. H. im Jahr 1987 erhöht. Die Kommunen werden dieses Niveau auch 1990 halten.

Die Gewichte werden also nicht zu Lasten der Kommunen verschoben, den Kommunen wird im Rahmen der Steuerreform kein Sonderopfer zugemutet. Wie bereits die Steuerschätzung vom Mai 1988 verdeutlichte, werden die Steuereinnahmen der Kommunen bis 1992 ebenso stark ansteigen wie die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften insgesamt; die Ergebnisse des 1. Halbjahres 1988 lassen sogar eher ein günstigeres Bild erwarten.

Dabei ist zu beachten: Die Entwicklung der Steuereinnahmen nach geltendem Recht darf nicht mit einer Einnahmensituation bei Verzicht auf die Steuerreform gleichgesetzt werden. Die den erwarteten Steuereinnahmen vorgegebene gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird nach Auffassung der Bundesregierung nämlich nur mit der durch die Steuerreform vorgesehenen Stärkung der Wachstumskräfte erreicht.

11. Welchen Beitrag kann der Bund zu einem Abbau der gestiegenen Steuerkraftunterschiede zwischen einzelnen Städten, Gemeinden und Kreisen leisten?

Soweit Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden bestehen, ist der Bund aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen gehindert, die daraus folgenden Unterschiede in der Finanzausstattung der Kommunen auszugleichen. Für diese Aufgabe sind vielmehr die Länder zuständig, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für eine gleichmäßige Finanzausstattung ihrer Gemeinden zu sorgen haben.

Im übrigen wird auch in diesem Zusammenhang auf die von der Bundesregierung beschlossenen Finanzhilfen für strukturschwache Länder in Gesamtvolumen von 24,5 Mrd. DM in 10 Jahren verwiesen.

12. Wie hat sich die Investitionstätigkeit der Gemeinden seit 1980 entwickelt, welche Entwicklungstendenzen zeichnen sich ab, und wie kann die gemeindliche Investitionskraft gestärkt werden?

Die Ausgaben der Gemeinden (GV) für Sachinvestitionen haben sich seit 1980 wie folgt entwickelt (in Mio. DM):

Jahr	Sachinvestitionen[1])	Veränderung zum Vorjahr in v. H.
1980	41 233	+ 14,6
1981	39 687	– 3,7
1982	35 117	– 11,5
1983	31 511	– 10,3
1984	30 541	– 3,1
1985	32 218	+ 5,5
1986	34 626	+ 7,5
1987	35 233	+ 1,8

[1]) einschl. kaufmännisch buchende Krankenhäuser 1980 bis 1985 Rechnungsergebnisse, ab 1986 Vierteljahresstatistik

Zu Beginn der 80er Jahre waren die kommunalen Haushalte wesentlich mitgeprägt durch die Folgekosten der in der Vergangenheit aufgebauten Infrastruktur und durch die Abwicklung des mittelfristigen Programms für Zukunftsinvestitionen. Um die beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungen erbringen zu können, mußte die Zahl der Kommunalbediensteten ausgeweitet und ein kontinuierlich wachsender Sachaufwand geleistet werden. Die Politik zur Gesundung der öffentlichen Haushalte nach 1982 mußte deshalb die Folgekosten öffentlicher Investitionen und damit auch viele Investitionsausgaben selbst kritisch betrachten.

Mit der deutlichen strukturellen Verbesserung der kommunalen Finanzlage nahm bei den meisten Kommunen ab 1985 die Investitionsfähigkeit und -bereitschaft wieder merkbar zu. Aus heutiger Sicht kommt es darauf an, das Investitionsverhalten der Kommunen mittelfristig zu verstetigen und in den vom Finanzplanungsrat empfohlenen Ausgabenpfad einzupassen. Zur Verstetigung des kommunalen Investitionsverhaltens hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend den wachstumspolitischen Beschlüssen der Bundesregierung vom 2. Dezember 1987 ihre Förderprogramme für den kommunalen Bereich stark aufgestockt; für 1988, 1989 und 1990 werden zusätzlich zinsverbilligte Investitionskredite von insgesamt 15 Mrd. DM bereitgestellt. Für Gemeinden in strukturell belasteten Gebieten ist eine Erhöhung des Kreditvolumens über den Regelbetrag von zwei Dritteln der Investitionssumme hinaus vorgesehen. Außerdem wird Gemeinden, deren Arbeitslosenquote um mindestens 40 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegt, zusätzliche Entlastung gewährt durch eine Erhöhung der Zahl der tilgungsfreien Anfangsjahre und eine Verlängerung der Kreditlaufzeit. Diese Verbesserung der kommunalen Investitionsbedingungen soll es den Kommunen erleichtern, ein prozyklisches Verhalten zu vermeiden und ihre Investitionstätigkeit zu verstetigen. Dieses Kreditangebot wurde bisher von den Kommunen gut aufgenommen. Bis Ende Juli waren bereits Kreditanträge im Volumen von 3,2 Mrd. DM gestellt. Darüber hinaus wird die stetige Verbesserung der Investitionskraft der Städte, Gemeinden und Kreise vor allem durch das Fortdauern der gesamtwirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung gestärkt. Die Städte,

Gemeinden und Kreise können die mittelfristig angelegte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung durch eine wachstumsorientierte Umschichtung der Ausgaben, insbesondere durch Konzentration auf gesamtwirtschaftlich produktive Investitionen, unterstützen.

Ferner sollen die von der Bundesregierung am 12. Oktober 1988 beschlossenen Finanzhilfen für die strukturschwachen Länder von 24,5 Mrd. DM in 10 Jahren die kommunale Investitionsfähigkeit unterstützen.

13. Wie ist der Stand und wie ist die Auffassung der Bundesregierung zu der von den Ländern erörterten umfassenden Gemeindefinanzreform, die nach den Forderungen der Kommunen den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine aufgabengerechte Finanzausstattung sichern soll?

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Alternativlösung zur Gewerbesteuer eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Kreise sowie ein eigenständiges Hebesatzrecht enthalten muß?

Die Bundesregierung bekennt sich im Rahmen der finanzverfassungsrechtlichen Aufgabenteilung unverändert zu ihrer Mitverantwortung für die kommunale Finanzausstattung. Sie wird bei Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der kommunalen Finanzen darauf achten, daß die finanzielle Eigenständigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise erhalten bleibt und die kommunale Selbstverantwortung gestärkt wird. Der Bundeskanzler hat mehrfach öffentlich zur Gewerbesteuer Stellung genommen. Danach bleibt die Gewerbesteuer den Kommunen so lange als wichtige Einnahmequelle erhalten, solange keine Ersatzlösung gefunden ist, die von allen Beteiligten mitgetragen werden kann und die den Gemeinden einen entsprechenden finanziellen Ausgleich bei Wahrung ihrer finanziellen Selbstverantwortung sichert. Dabei kommt einem eigenständigen Hebesatzrecht der Kommunen eine wesentliche Bedeutung zu.

Die in diesem Zusammenhang von verschiedenen Seiten zur Diskussion gestellten Reformmodelle zur Gewerbesteuer werden allerdings bisher entweder von den Kommunen oder der Wirtschaft abgelehnt. Wie schwierig sich die Meinungsbildung auf diesem Gebiet vollzieht, ist daran zu ermessen, daß die Länder seit 1983 die mit der Neuordnung der Gemeindefinanzen verbundenen Fragen prüfen und bisher noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. Das Votum der Bundesländer ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil nach Artikel 106 GG die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Kommunen mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel bei den Ländern liegt.

III. Raumordnung, Bauen und Wohnen

15. Welche Auswirkungen hat der absehbare Rückgang der Bevölkerung auf die Raumstruktur? Erwartet die Bundesregierung unterschiedliche Auswirkungen auf ländliche und dichtbesiedelte Gebiete?

Bei der Beurteilung über die Auswirkungen des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs auf die Raumstruktur ist im allgemeinen zu berücksichtigen, daß zwar die Bevölkerungszahl und deren Entwicklung eine wichtige Einflußgröße auf die Raum- und Siedlungsstruktur darstellen, jedoch nicht die allein bestimmende. Andere Faktoren wie etwa die Wohlstandsentwicklung, das Arbeitsplatzangebot, die Zahl der privaten Haushalte, aber auch Änderungen in den Verhaltensweisen sind gleichfalls von erheblicher Bedeutung.

Bei dem sich abzeichnenden Rückgang der Bevölkerung ist zwischen den quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf die räumliche Struktur des Bundesgebietes zu unterscheiden. Bis zur Jahrtausendwende wird sich der Bevölkerungsrückgang in relativ engen Grenzen bewegen, während erhebliche Änderungen vor allem in der Altersstruktur auftreten. Die raumstrukturellen Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs liegen vorrangig in den Bereichen des Arbeitsmarktes sowie der Auslastung und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur. Hierbei ergeben sich insbesondere Unterschiede zwischen den Verdichtungsregionen und den ländlichen peripheren Regionen.

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird auf die regionalisierte Bevölkerungsprognose der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung aus dem Jahr 1984 Bezug genommen, die gegenwärtig fortgeschrieben wird.

In den Verdichtungsregionen ist zwischen den Kernen und dem Umland zu unterscheiden. So wird in den Kernstädten eine überdurchschnittliche Abnahme in der Altersgruppe der Erwerbsfähigen eintreten bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl älterer Menschen über 60 Jahre und einem deutlichen Rückgang der hochbetagten Menschen über 75 Jahre. Hingegen werden im Umland der großen Verdichtungsregionen teilweise entgegengesetzte Tendenzen auftreten: So ist mit einem starken Anstieg des Anteils der über 60jährigen Personen zu rechnen bei leichter Zunahme der Hochbetagten und einem leichten Zuwachs an erwerbsfähiger Bevölkerung.

Die Auswirkungen dieser Entwicklungstendenzen werden nicht einheitlich sein: Da von einer starken Mobilität der arbeitsfähigen Bevölkerung auszugehen ist und sich die Verdichtungsregionen deshalb auch als ein räumlich einheitlicher Arbeitsmarkt darstellen, dürften sich die Zu- und Abnahme der erwerbsfähigen Bevölkerung im Umland und in den Zentren in Bezug auf die Arbeitsplatznachfrage teilweise ausgleichen. Hinsichtlich der Versorgung älterer Menschen mit generationsbezogener Infrastruktur könnte der Rückgang in den Zentren zu einer Entlastung der Nachfrage führen, während der Bedarf an solchen Einrichtungen vermutlich im Umland steigt.

In den ländlichen Regionen wird im Vergleich zu den Verdichtungsregionen die Zahl der Erwerbsfähigen noch deutlich zunehmen. Besonders stark wird der Anstieg der 25- bis unter 45jährigen Personen sein. Aufgrund dieser Entwicklung wird der Arbeitsmarkt dieser Regionen demographisch nicht entlastet, so daß Abwanderungen aus diesen Räumen nicht auszuschließen sind. Von dem allgemeinen Bevölkerungs-

rückgang sind auch die ländlichen Regionen betroffen. Besonders in den peripheren ländlichen Regionen kann der allgemeine Bevölkerungsrückgang und die Angleichung der Geburtenrate an die niedrigere der städtischen Regionen zu einer Unterauslastung der Infrastruktur und zu Problemen ihrer Aufrechterhaltung zu vertretbaren Kosten führen. Dies betrifft insbesondere Einrichtungen der Sozial- und Bildungs- sowie Verkehrsinfrastruktur.

Ausdrücklich hinzuweisen ist jedoch auf den prognostischen Charakter dieser Einschätzung. Während die allgemeine Bevölkerungsentwicklung bis zur Jahrtausendwende noch relativ genau vorausgesagt werden kann, ist dies aber für die räumliche Verteilung der Bevölkerung nicht in gleichem Maße möglich. Änderungen in den Verhaltensweisen, den Standortanforderungen der Wirtschaft, die regional unterschiedliche Entwicklung in der Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, aber auch regionale Konkurrenzbeziehungen spielen ebenso eine wichtige Rolle wie die Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Planungsträger.

Im Rahmen der Strukturberichterstattung wurden kürzlich von zwei Forschungsinstituten Gutachten zum Thema „Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf Wachstum, Strukturwandel und das Angebot an öffentlichen Leistungen" vorgelegt. Beide Institute betonen, daß der Einfluß demographischer Veränderungen auf die wirtschaftliche Entwicklung nicht überschätzt werden sollte. Ökonomische Faktoren, politische Entscheidungen und allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen erweisen sich in vielfacher Hinsicht als gewichtiger. Entscheidend für die Auswirkungen demographischer Veränderungen bleibt danach letztlich das Anpassungsverhalten und die Anpassungsbereitschaft in Wirtschaft und Gesellschaft.

16. Welche Maßnahmen können nach Auffassung der Bundesregierung getroffen werden, um das großräumig zunehmende Gefälle zwischen einzelnen Regionen zu beseitigen, das sich insbesondere in Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt, in der wirtschaftlichen Entwicklungsdynamik (einschließlich Forschung und Entwicklung) sowie der finanziellen Leistungskraft ausdrückt?

Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes sind die Länder für eine ausgeglichene Raum- und Wirtschaftsstruktur zuständig. Die Bundesregierung bekennt sich jedoch im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiterhin zu ihrer Mitverantwortung für die Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen des Bundesgebietes. Der Förderung des Zonenrandgebietes, dessen Entwicklung durch die Teilung Deutschlands nach wie vor behindert wird, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Das sich in einzelnen Teilbereichen abzeichnende großräumige Gefälle in der wirtschaftlichen Entwicklungsdynamik wird von der Bundesregierung mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die teilweise auftretenden regionalen Ungleichgewichte sowohl eine Folge des föderativen Systems als auch Ergebnis zahlreicher wirtschaftlicher Faktoren sowie unterschiedlichen Anpassungsverhaltens im Strukturwandel sind. Wie vielfältige Erfahrungen, auch in anderen Industrienationen, zeigen, läßt sich eine bestimmte regionale Wirtschaftsstruktur gegen den Markt auf Dauer nicht künstlich erhalten. Erhaltungsstrategien gehen vielmehr zu Lasten der regionalen und gesamtwirtschaftlichen Wachstums- und Beschäftigungsdynamik. Regionale Unterschiede bei Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung würden so im Ergebnis eher vergrößert.

Die Bundesregierung unterstützt und verfolgt daher eine offensive marktwirtschaftliche Strategie zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die den Strukturwandel fördert und – bei besonders schwerwiegenden Strukturbrüchen – den Anpassungsprozeß soweit möglich sozial flankiert. Eine Politik, die den Wettbewerb fördert, die Hemmnisse für die Erschließung neuer Märkte abbaut und damit Anreiz für private Investitionen und Innovationen dauerhaft verstärkt, bietet auch auf regionaler Ebene die besten Chancen für mehr Beschäftigung und Wachstum und zum Abbau regionaler Ungleichgewichte.

Die Bundesregierung mißt dem koordinierten Vorgehen von wachstums-, beschäftigungs- und innovationsfördernder Regional-, Struktur-, und Raumordnungspolitik große Bedeutung bei. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, regionale Entwicklungshindernisse und -engpässe gezielt abzubauen, damit das vorhandene Potential bestmöglichst genutzt wird.

Des weiteren hat die Bundesregierung in jüngster Vergangenheit wichtige Verbesserungen zur Stärkung strukturschwacher Regionen eingeleitet.

Die Bundesregierung hat am 12. Oktober 1988 den Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern beschlossen. Hiernach sind Strukturhilfen des Bundes vorgesehen, die als Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG neun Ländern über 10 Jahre mit einem Gesamtvolumen von 24,5 Mrd. DM gewährt werden. Die Finanzhilfen werden für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (einschließlich der Gemeindeverbände) zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft gewährt. Der Katalog der förderfähigen Investitionen umfaßt Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, darunter wirtschaftlich bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich des Verkehrs, der Versorgung mit Energie und Wasser und der Revitalisierung altindustrieller Flächen, ferner Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Förderung von Forschung und Technologie sowie die Städtebauförderung.

Die Bundesregierung hat damit erneut deutlich gemacht, daß sie in der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet eine wichtige Aufgabe sieht. Sie setzt die im Volumen beträchtlichen Bundesmittel ein, um zur Bewältigung der gegebenen regionalen Strukturprobleme beizutragen, unbeschadet der Verantwortung der Länder für die Strukturpolitik und die landesinterne Verteilung der Mittel. Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß die

Länder einen angemessenen Teil der Finanzhilfen den Gemeinden für strukturverbessernde Investitionen zur Verfügung stellen werden.

Neben diesen neuen Strukturhilfen hatte der Bund bereits aufgrund des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 GG an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg vom 19. Dezember 1986 den vier Küstenländern im Hinblick auf die küstenspezifischen Strukturprobleme namentlich im Zusammenhang mit der Krise der Schiffbauindustrie in den Jahren 1987 und 1988 regionale Strukturhilfen in Höhe von insgesamt 300 Mio. DM gewährt.

Zu nennen sind darüber hinaus:

— Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs nach Artikel 107 Abs. 2 GG

— Erhöhung der Mittel für die Städtebauförderung für den Zeitraum 1988 bis 1990

— Erhöhung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", insbesondere durch Sonderprogramme und -maßnahmen für die Werftstandorte in den norddeutschen Küstenländern sowie für die Montanregionen in den Ländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland und für die Schuhindustrieregionen in Rheinland-Pfalz

— Aufnahme der Dorferneuerung in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" im Jahre 1984 und erhebliche Ausweitung der Förderung zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten.

17. Welchen Stellenwert hat der ländliche Raum für die Raumordnungspolitik der Bundesregierung, und wie sieht sie die Entwicklungschancen?

Die Entwicklung des ländlichen Raumes stellt einen Eckpfeiler der Raumordnungspolitik der Bundesregierung dar. Ein funktionsfähiger ländlicher Raum ist unverzichtbar

— für Nahrungsmittelproduktion

— für Freizeit und Erholung

— für die Landschaftspflege und den ökologischen Ausgleich

— für die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen

— für eine ausgeglichene Siedlungsstruktur, die eine einseitige Verdichtung und Konzentration vermeidet.

Der ländliche Raum ist Lebensraum und Wohnstandort für knapp 50 % der Bevölkerung und umfaßt etwa 80 % der Fläche des Bundesgebietes. Er ist geprägt durch ein reichhaltiges und vielfältiges kulturelles Erbe, das zu erhalten ist.

Seiner Bedeutung entsprechend nimmt der ländliche Raum in der Raumordnungspolitik, aber auch in anderen Politikbereichen, einen hohen Stellenwert ein. Die mit großer Beteiligung und hoher Resonanz durchgeführte Europäische Kampagne für den ländlichen Raum des Europarats in den Jahren 1987/88 belegt ebenfalls das hohe Engagement der Bundesregierung. Hierbei erweist sich die intensive Zusammenarbeit zwischen Raumordnungs- und Agrarstrukturpolitik als besonders vorteilhaft.

Der von der Bundesregierung am 29. Juni 1988 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes trägt der besonderen Bedeutung des ländlichen Raumes für die Gesamtstruktur des Bundesgebietes Rechnung. Mit der Neufassung eines eigenen Grundsatzes der Raumordnung für den ländlichen Raum sollen dessen Strukturprobleme, aber auch seine vielfältigen Entwicklungschancen im Gesetz verdeutlicht werden.

Bei der Beurteilung der Entwicklungschancen des ländlichen Raumes sind die verschiedenen Raumkategorien zu unterscheiden.

So ist das ländliche Umland der großen Verdichtungsräume und das der Regionen mit Verdichtungsansätzen, anders als die ländlichen, zumeist peripheren Regionen, in ihren Entwicklungschancen günstig einzuschätzen. Während die beiden ersten Raumkategorien eine im allgemeinen positive wirtschaftliche Entwicklung aufweisen, sind die Entwicklungsaussichten der ländlich peripheren Regionen weniger günstig.

Überdurchschnittliche Arbeitslosenquoten mit hoher Dauer- und Jugendarbeitslosigkeit kennzeichnen vielerorts den Arbeitsmarkt in den ländlich-peripheren Regionen. Eine Schlüsselrolle bei der Lösung dieser Probleme kommt – auch im Zuge des weiteren landwirtschaftlichen Strukturwandels – der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze im allgemeinen und an qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen zu.

Aufgabe einer aktiven marktwirtschaftlichen Strukturpolitik für den ländlichen Raum ist deshalb, ein Arbeitsplatzangebot und eine infrastrukturelle Ausstattung zu schaffen oder zu erhalten, die die von weiten Bevölkerungskreisen positiv eingeschätzte Lebensqualität und Wohnfunktionen des ländlichen Raumes nachhaltig unterstützt. Träger einer solchen Sturkturpolitik sind in erster Linie die Länder. Die Bundesregierung trägt ihrerseits der starken Wechselwirkung zwischen Wohnfunktion, der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Entwicklung neben der Beteiligung an den Gemeinschaftsaufgaben auch dadurch Rechnung, daß sie entscheidende Weichenstellungen in der Dorferneuerung vorgenommen hat. So gehen mittlerweile 57 % der Maßnahmen der Städtebauförderung in den ländlichen Raum. Hauptaufgabe dabei ist es, den Strukturwandel in Funktion und Erscheinungsbild der Dörfer behutsam zu unterstützen und eine enge Abstimmung mit anderen Bereichen und Förderprogrammen sicherzustellen. Zu nennen sind hier die Investitions- und Dorferneuerungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die Flurbereinigung, der Umweltschutz, die Planung für den öffentlichen Personennahverkehr, die Schulplanung sowie die verschiedenen Programme für Gewerbe und Mittel-

standsförderung, einschließlich der Förderung des Fremdenverkehrs.

Die Bundesregierung verkennt nicht die spezifischen Probleme dieser Räume, aber sie vertraut auf die Leistungskraft der ansässigen Bevölkerung sowie der Wirtschaft, den Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und auszubauen. Sie sieht in der Stärkung der Eigenkräfte die besten Möglichkeiten für die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes.

18. Wie steht die Bundesregierung zur Notwendigkeit der weiteren Förderung des Zonenrandgebietes?

Bundeskanzler Kohl hat in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 klargestellt, daß die Zonenrandförderung fortgeführt wird. Damit wird dem Auftrag des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 zur bevorzugten Förderung des Zonenrandgebietes Rechnung getragen. Das Zonenrandgebiet ist durch die Teilung Deutschlands nach wie vor benachteiligt. Deshalb bleiben weiterhin Maßnahmen zum Ausgleich dieser Nachteile erforderlich.

19. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Ausbau der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung des ländlichen Raumes bei?

Die Bundesregierung mißt dem Ausbau der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung der Infrastruktur des ländlichen Raums große Bedeutung bei. Sie wird hierbei von der Deutschen Bundespost unterstützt, deren erklärtes Ziel es ist, neue Dienste grundsätzlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums flächendeckend bereitzustellen.

Die Wirtschaftsunternehmen des ländlichen Raumes sind zukünftig immer mehr darauf angewiesen, sich in das Netzwerk wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Kommunikation einzubinden. Gerade für kleine und mittlere Betriebe ist dies wegen fehlender eigener Forschungskapazitäten von besonderer Bedeutung. Auch für die öffentliche Verwaltung und den privaten Bereich werden die neuen Dienste von erheblichem Nutzen sein.

Die neuen Informations- und Kommunikationsdienste können deshalb ein Schlüssel für die Zukunft des ländlichen Raumes werden. Die neuen Dienste können in den nächsen Jahrzehnten sowohl im Wirtschafts- als auch im Freizeitbereich eine Bedeutung erlangen, welche derjenigen der klassischen Verkehrsverbindungen in der Vergangenheit entspricht.

Die Deutsche Bundespost wird auch in der Zukunft eine zuverlässige, gleichmäßige und preiswerte Versorgung mit Infrastrukturdienstleistungen von besonderem öffentlichen Interesse bereitstellen und damit eine Grundversorgung in allen Bereichen für alle Nutzer erbringen.

Auch bei einer erweiterten Öffnung des Telekommunikationsmarktes in Richtung eines verstärkten Wettbewerbs wird das Netzmonopol nach wie vor bei der Deutschen Bundespost verbleiben. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um für den ländlichen Raum eine chancengleiche Entwicklung sicherzustellen. Darüber hinaus werden die Nutzer auch hier von dem vorgesehenen Randwettbewerb bei Satelliten- und Mobilfunkkommunikation profitieren.

20. Wie wird sich die Wohnungsnachfrage in der Bundesrepublik Deutschland mittel- und langfristig entwickeln?

Bei einem insgesamt hohen Versorgungsniveau und niedrigen Mietsteigerungsraten ist der Wohnungsmarkt global ausgeglichen. Allerdings gibt es Anspannungen auf bestimmten regionalen Wohnungsmärkten, auf die sich zugleich Versorgungsengpässe einzelner Haushaltsgruppen, wie z. B. der wachsende Zustrom von Aussiedlern, konzentrieren. Aus der allgemein guten Wohnungsversorgung kann nicht geschlossen werden, daß auf dem Wohnungssektor keine Investitionen mehr erforderlich seien. Die Bundesregierung geht von einer mittel- und langfristig weiter zunehmenden Wohnungsnachfrage aus.

Der langfristig zu erwartende Bevölkerungsrückgang steht nicht im Gegensatz zu dieser Einschätzung. Denn wesentlicher demographischer Bestimmungsfaktor der Wohnungsnachfrage ist die Zahl der Haushalte. Die vorliegenden Haushaltsprognosen gehen von einem Anstieg der Anzahl der Haushalte bis Mitte der 90er Jahre um rd. eine halbe Million aus, wobei aufgrund von Verschiebungen in der Altersstruktur, sinkender Kinderzahlen und vermehrter Ehescheidungen der Anteil der kleineren Haushalte zunimmt. Dabei sind die seit diesem Jahr stark anwachsenden Zuwanderungen noch nicht berücksichtigt.

Für die Entwicklung der Wohnungsnachfrage ist die wirtschaftliche Lage mindestens ebenso wichtig wie die demographischen Faktoren. Einkommenszuwächse werden auch künftig zu einem Anstieg der Wohnungsnachfrage führen, denn mit steigendem Wohlstand erhöhen sich auch die Ansprüche an das Wohnen hinsichtlich Wohnfläche, Wohnkomfort und Wohnumwelt.

Die zusätzliche Wohnungsnachfrage wird sich allerdings nicht in vollem Umfang in vermehrter Neubautätigkeit niederschlagen. Investitionen im Wohnungsbestand, zur Anpassung an die wachsenden Ansprüche der Wohnungsnachfrager, machen bereits jetzt rd. die Hälfte des Wohnungsbauvolumens aus und werden weiter an Bedeutung gewinnen.

21. Welche Erfahrungen über den Vollzug des neuen Baugesetzbuches liegen der Bundesregierung aus Städten, Gemeinden und Kreisen vor?

Das Baugesetzbuch ist am 1. Juli 1987 in Kraft getreten. Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1986 zur dritten Bera-

tung des Baugesetzbuchs (Drucksache 10/6252) verfolgt die Bundesregierung die Wirkung der neuen Rechtsinstrumente – auch mit Hilfe von Forschungsvorhaben – sehr eingehend. Auf empirisch gesicherter Grundlage beruhende Erkenntnisse über den Vollzug des Baugesetzbuchs und die Erfahrungen von Städten, Gemeinden und Kreisen mit den neuen Vorschriften liegen der Bundesregierung zur Zeit jedoch noch nicht vor.

Bereits jetzt kann aber festgestellt werden, daß die Umstellung auf die durch das Baugesetzbuch geschaffene neue Rechtslage keine Schwierigkeiten bereitet hat. Wesentlich haben dazu die Konzeption des Baugesetzbuchs, das bei der Erstellung des Regierungsentwurfs angewandte Verfahren sowie die Beschlüsse des Deutschen Bundestages beigetragen:

— Das Baugesetzbuch baut auf den bewährten Grundlagen des bisherigen Städtebaurechts auf – auf dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz.

— Die breit angelegte Beteiligung und Diskussion bereits im Vorfeld des Regierungsentwurfs sowie das Planspiel haben maßgebend zu praxisgerechten Lösungen beigetragen.

— Die bisherige Paragraphenfolge wurde soweit wie möglich beibehalten; dies hat es der Praxis erheblich erleichtert, sich in dem Baugesetzbuch zurechtzufinden.

— Die umfangreichen Neuregelungen des Baugesetzbuchs ordnen sich in das frühere Planungsrecht ein.

— Das Überleitungsrecht (§§ 233 bis 245 BauGB) hat dafür gesorgt, daß laufende Verfahren weitgehend fortgeführt werden konnten. Dabei aufgetretene Fragen konnten praxisgerecht bewältigt werden.

— Schließlich hat die über sechsmonatige Frist zwischen der Verkündung des Baugesetzbuchs und seinem Inkrafttreten der Praxis den notwendigen Zeitraum gelassen, sich auf das neue Recht einzustellen. Diese Zeit wurde von Ländern und Gemeinden intensiv genutzt, um das Baugesetzbuch mit seinem Inkrafttreten vollziehen zu können.

So verständigte sich die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie der kommunalen Spitzenverbände auf einen Muster-Einführungserlaß.

22. Plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode eine Novellierung der Baunutzungsverordnung, von welchen Vorstellungen geht sie dabei aus?

Es ist vorgesehen, die Baunutzungsverordnung noch in dieser Legislaturperiode zu novellieren. Nach der Weiterentwicklung des Städtebaurechts im Baugesetzbuch muß nunmehr auch die Baunutzungsverordnung daraufhin überprüft werden, welche Änderungen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Städtebaus erforderlich sind. Bei den Novellierungsüberlegungen ist davon auszugehen, daß die Vorschriften der Baunutzungsverordnung unmittelbar auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in den Städten und Gemeinden einwirken. Mit der Verordnung müssen den Gemeinden Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die die planerische Bewältigung der gegenwärtigen und voraussehbaren künftigen städtebaulichen Probleme ermöglichen.

Die Baunutzungsverordnung hat sich weitgehend bewährt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß grundlegende Änderungen nicht geboten sind. Änderungen des geltenden Rechts werden einer sorgfältigen Bedürfnisprüfung unterzogen.

Zu den wesentlichen Zielen der Änderung gehört die verstärkte Berücksichtigung der „Innenentwicklung". Die planungsrechtliche Ordnung und Entwicklung bereits bebauter Gebiete hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Baunutzungsverordnung soll es den Gemeinden ermöglichen, bebaute Gebiete auf verbesserter planungsrechtlicher Grundlage situationsgerecht zu beplanen. Hier geht es vor allem darum, die Wohn- und Arbeitsqualität im Interesse der Funktionsfähigkeit der Städte und Gemeinden nicht nur zu erhalten, sondern soweit wie möglich zu verbessern. Die Baunutzungsverordnung soll ferner dazu beitragen, daß die Standorte vorhandener Betriebe in Gemengelagen von Wohnen und Arbeiten besser als bisher gesichert werden, ohne daß die Umweltbelange unvertretbar beeinträchtigt werden.

Die Novellierung der Baunutzungsverordnung hat auch zum Ziel, die Veränderungen in der Landwirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Vor allem muß dem Umstrukturierungsprozeß im ländlichen Raum Rechnung getragen werden, der darin seinen Ausdruck findet, daß viele Dörfer heute stärker durch Wohnnutzung als durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind.

Ein weiteres wesentliches Ziel der Novellierungsüberlegungen besteht darin, den Gemeinden eine flexible, den jeweiligen städtebaulichen Erfordernissen angemessene Planung zu ermöglichen. Die Gemeinden müssen in der Lage sein, grundlegende Fragen ihrer Stadtentwicklung und auch periodisch auftretende städtebauliche Einzelprobleme – wie z. B. heute die Massierung von Spielhallen – planungsrechtlich zu lösen.

Schließlich muß die Baunutzungsverordnung ebenso wie das Baugesetzbuch dem Umweltschutz angemessen Rechnung tragen. Dies gilt z. B. für die Unterscheidung der Baugebiete nach ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber Immissionen und die Berücksichtigung flächensparender Bauweisen und stadtökologischer Anforderungen.

Zur Vorbereitung der Novellierung hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Sachverständige aus Ländern, Kreisen und Gemeinden den Novellierungsbedarf beraten und Vorschläge erarbeiten. Die Ergebnisse der Beratungen sind am 30. August 1988 als Materialienband veröffentlicht worden. Der Referentenentwurf soll bis Ende dieses Jahres erarbeitet

werden. Zu Beginn des Jahres 1989 soll das förmliche Abstimmungsverfahren eingeleitet werden.

23. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus dem vom Bund finanzierten „experimentellen Wohnungsbau" für neue Formen des Wohnens und Bauens sowie für den Umweltschutz?

Der „Experimentelle Wohnungs- und Städtebau" nimmt mit seinen Modellvorhaben als besonderes Programm der Ressortforschung unter den Forschungsvorhaben des Bundesbauministers einen herausragenden Platz ein. Sein experimenteller Ansatz, Entscheidungshilfen durch angewandte Forschung zu gewinnen, hat sich in der Wohnungs- und Städtebaupolitik der letzten Jahre bewährt; experimentelle Vorhaben sind zur Erfüllung von Ressortaufgaben unverzichtbar.

Gerade für den Städtebau hat die experimentelle Erprobung innovativer Lösungen, das „reale Feldexperiment", einen besonderen Erkenntniswert für den Handlungsbedarf des Bundesbauministers; die Komplexität von Strukturen, Abläufen und Wirkungen läßt sich am greifbarsten an der realen Maßnahme abbilden und analysieren.

So steht dem Bundesbauminister mit dem Experimentellen Wohnungs- und Städtebau ein wirksames, wissenschaftlich fundiertes und begleitendes Instrument ressortbezogener Politikberatung zur Verfügung.

Zwei Schwerpunkte des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus haben in den letzten Jahren seinen hervorragenden Erkenntnisstand besonders deutlich gemacht, breite politische und fachliche Beachtung gefunden und sichtbare Multiplikationsanstöße gegeben:

— *Kosten- und flächensparendes Bauen*

Die reich facettierten Beispiele des kosten- und flächensparenden Bauens haben ganz erheblich zur Baukostendämpfung beigetragen und die Rahmenbedingungen für die Bildung von Wohneigentum in kostensparender, gleichwohl qualitativ aber beachtenswerter Form verbessert. Damit ist gleichzeitig ein wichtiger Schritt sozial verpflichteter Familienpolitik getan; die von den Beispielen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus ausgelöste Breitenwirkung hat dazu geführt, daß sich vor allem jüngere Ehepaare mit Kindern Wohneigentum wirtschaftlich leisten können. In einer Berliner Umfrage betonten 65 v.H. befragte Haushalte, ihre Erwartungen hätten sich erfüllt; nur rund fünf Prozent äußerten sich negativ.

Mit seinen Pilotprojekten hat der Bundesbauminister eine in dieser Dimension vorher nicht absehbare Breitenwirkung eingeleitet: Länder, Gemeinden, Wohnungswirtschaft, Architektenschaft sind den Beispielen des Bundes gefolgt.

Besonders herausragende Beispiele sollen im Frühjahr 1989 erneut der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Auch die in diesem Zusammenhang zu stellende organisierte Gruppenselbsthilfe im Eigenheimbau hat vielen Bauherren erst den Eigentumserwerb ermöglicht. Befürchtungen, diese vom Bund auch im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau geforderte Entwicklung sei geeignet, unzulässige Schwarzarbeit zu fördern, hat die Praxis nicht erhärtet.

— *Weiterentwicklung der Großsiedlungen der 60er und 70er Jahre*

Auch hier haben die Probjekte des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus Probleme verdeutlicht und Möglichkeiten der Verbesserung aufgezeigt; sie haben mit dazu geführt, daß die städtebauliche Erneuerung von Großsiedlungen inzwischen als einer der Gegenstände der Städtebauförderung praktische Bedeutung erhalten hat.

Über Ergebnisse und Erfahrungen hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Städtebaulichen Bericht vorgelegt (vgl. Antwort zu Frage 24).

Im laufenden Programm des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus spiegeln vorrangig zwei Schwerpunkte die politisch wichtigen Ressortaufgaben des Bundesbauministers und sein Erkenntnisinteresse wider:

— *Städtebauliche Erneuerung von Dörfern und Ortsteilen*

Die Aufgaben der städtebaulichen Dorferneuerung sind in den letzten Jahren angesichts des anhaltenden Strukturwandels im ländlichen Raum in den Vordergrund gerückt; die Dörfer sind auf diesen Funktionswandel wenig vorbereitet – Konzepte fehlen. Im neuen Baugesetzbuch soll das Bauen auf dem Land erleichtert werden; die Städtebauförderung erfaßt zunehmend auch kleinere Orte und Dörfer. Es kommt darauf an, die Identität der Dörfer zu wahren, gleichwohl aber notwendige Umstrukturierungen einzuleiten; eine zentrale Frage ist dabei die dörfliche Innenentwicklung.

— *Umweltgerechter Städtebau*

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt in der Städtebaupolitik und folgerichtig im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau ist der umweltgerechte Städtebau. Fragen der Ökologie und Aufgaben des Umweltschutzes haben in den vergangenen Jahren ständig an Bedeutung gewonnen. Für die Bundesregierung zählt der Umweltschutz zu den Arbeitsschwerpunkten dieser Legislaturperiode. Wesentliche Bedeutung kommt dabei auch der weiteren Verbesserung der Umweltsituation in Städten und Gemeinden zu. Die Umsetzung der Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Umweltqualitätsverbesserung in den Städten und Gemeinden ist insbesondere eine Aufgabe des Städtebaus. Sowohl bei der städtebaulichen Planung und deren Verwirklichung mit Instrumenten des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Finanzierungsrechts als auch bei der Gestaltung einzelner

Bauvorhaben im Neubau- und Gebäudebestandsbereich können vielfältige Beiträge zum Umweltschutz geleistet werden. Das Forschungsfeld „Stadtökologie und umweltgerechtes Bauen" ist vor diesem Hintergrund auf vier Handlungsfelder gerichtet:

— den vorhandenen Wohnungsbestand ökologisch zu verbessern und Neubauvorhaben ökologisch zu gestalten,
— Gewerbebrachflächen neu zu nutzen,
— stadtökologische Gesamtkonzepte/Rahmenplanung zu entwickeln und
— Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bauleitplanverfahren umzusetzen.

Im Rahmen dieser Handlungsfelder und der ihnen zugeordneten Fallbeispiele sollen für die Gesetzgebungsarbeit Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Möglichkeiten, aber auch Grenzen im gegenwärtigen vorhandenen städtebaulichen Instrumentarium für einen ökologisch angeleiteten „Stadtumbau" enthalten sind.

Die in dem Forschungsfeld „Stadtökologie und umweltgerechtes Bauen" gewonnenen Erfahrungen und Einsichten sollen zu gegebener Zeit in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht werden.

Die Schwerpunkte des Programms sind weiter zu entwickeln. Der Bundesbauminister prüft z. Z. die Themenfelder:

— *Ältere Menschen in ihrer wohnlichen und räumlichen Umgebung*

Die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist durch eine geringe Geburtenrate und einen steigenden Anteil alter Menschen gekennzeichnet; daraus ergeben sich für den Wohnungs- und Städtebau der Zukunft besonders dringende Aufgaben. Wohnungen und Wohnumfeld als zentraler Lebensbereich weisen für eine Vielzahl älterer Menschen immer noch gravierende Mängel auf. Unverkennbar besteht eine dringende Notwendigkeit, den Wohnungsbestand, die Wohnung, aber auch das städtebauliche Wohnumfeld den Bedürfnissen älterer Menschen anzupassen. Es kommt darauf an, im Wohnungs- und Städtebau Wege und Möglichkeiten zu suchen, älteren Menschen das Leben in der gewohnten Umgebung zu erleichtern und ihnen damit erst die Grundlage für eine selbstbestimmte Lebensführung auch im Alter zu schaffen. Hierzu dient auch der vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemeinsam ausgeschriebene Ideenwettbewerb zum Mehrgenerationenwohnen, von dem beispielhafte bauliche Vorschläge für das Zusammenleben mehrerer Generationen erwartet werden.

— *Stadtverkehr*

Die Stadt ist in ihrer Entwicklung auf eine gute Verkehrserschließung angewiesen. Arbeitsplätze, Wohnungen und Freizeiteinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht werden. Auf der anderen Seite haben sich die – insbesondere auch vom Verkehr ausgehenden – Umweltbelastungen nachteilig auf die Städte als Wohnstandort ausgewirkt. Im Hinblick auf die angestrebte qualifizierte Innenentwicklung der Städte müssen die Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse einschließlich der Verkehrssituation neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßt werden.

(Einzelheiten zur Verkehrsberuhigung siehe Antwort auf Frage 45).

— *Städtebau und Wirtschaft*

Einen weiteren Schwerpunkt ab 1989 werden die städtebaulichen Aufgaben für die wirtschaftlichen Entwicklung bilden. Durch den wirtschaftlichen Strukturwandel verändern sich bundesweit Standortanforderungen (s. dazu auch städtebaulichen Bericht „Umwelt und Gewerbe", Drucksache 10/5999). Vor dem Hintergrund des technischen Wandels, der Brachflächen- und Altlastenprobleme und der mit Gemengelagen verbundenen Probleme geht es um eine städtebauliche Aufwertung von Standorten, um neue Kooperationsformen zwischen dem privat-unternehmerischen und dem öffentlichen Bereich bei der Finanzierung und dem Management des Stadtumbaus. Modellvorhaben können hier zur Klärung beitragen, Wege weisen und sichtbare Zeichen setzen.

24. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Großsiedlungen, insbesondere denen aus den 60er und 70er Jahren, Hilfestellung zu leisten?

Großsiedlungen werden sehr unterschiedlich beurteilt. Auf der einen Seite werden sie in ihrer Gestaltung und städtebaulichen Einbindung als eine den heutigen Wohnvorstellungen nicht entsprechende Siedlungsform angesehen. Auf der anderen Seite schätzt die überwiegende Mehrheit der Bewohner von Großsiedlungen ihre Wohnverhältnisse als gut bis zufriedenstellend ein. Viele Großsiedlungen werden von den Bewohnern und der örtlichen Öffentlichkeit positiv angenommen. Gleichwohl besteht für eine Reihe von Großsiedlungen ein teilweise nicht unerheblicher Nachbesserungsbedarf. Die Ursachen dafür sind außerordentlich vielschichtig. Ein Nachbesserungserfordernis kann sich z. B. aus vorhandenen Baumängeln und Bauschäden, aus städtebaulichen Mängeln, insbesondere aus einer städtebaulichen Funktionsschwäche der Großsiedlung aber auch im Bereich der Mieterbetreuung und Belegungspolitik ergeben. Der Sanierung von Großsiedlungen durch Maßnahmen der Dämmung und Isolierung mißt die Bundesregierung auch unter dem Gesichtspunkt rationeller Energieverwendung eine besondere Bedeutung zu.

Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Großsiedlungen sind in erster Linie die Eigentümer gefordert. Ihre wirtschaftliche Situation und Leistungskraft hat sich dadurch verbessert, daß es inzwischen kaum

mehr Leerstände in Großsiedlungen gibt. Dies resultiert wesentlich aus einer anziehenden Wohnungsnachfrage. Sie ist auch die Folge der hohen Wachstumsrate der real verfügbaren Einkommen in den letzten Jahren.

Daneben sind auch die Kommunen und die für den Wohnungsbau originär zuständigen Länder verantwortlich. Vom Bund werden zur Verbesserung der städtebaulichen Verhältnisse in den Großsiedlungen bereits seit 1983 erhebliche Förderungsmittel eingesetzt:

- In 18 Siedlungen werden Maßnahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus zur Verbesserung des Wohnens durchgeführt oder vorbereitet.
- In 11 Siedlungen werden Maßnahmen mit Hilfe der Städtebauförderung nach dem Bund-Länder-Programm durchgeführt.

Der Bund stellt für diese Verbesserungsmaßnahmen in Großsiedlungen 17 Mio. DM im Rahmen der Städtebauförderung nach dem Bund-Länder-Programm und 23,8 Mio. DM im Rahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus bereit.

Daneben wurden auch die gesetzlichen Grundlagen und wohnungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die notwendigen städtebaulichen Maßnahmen verbessert.

- Mit dem am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuch wurden die geeigneten gesetzlichen Grundlagen bereitgestellt, um die Großsiedlungen der 60er und 70er Jahre der weiteren Entwicklung anzupassen. Die planungs-, bodenordnungs- und erschließungsrechtlichen Bestimmungen sind einschließlich der Bestimmungen über die Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und über Sozialpläne verbessert worden.

  Das in das Baugesetzbuch integrierte Sanierungsrecht kann auch zur Behebung städtebaulicher Mißstände in Großsiedlungsgebieten angewandt werden.
- Mit der Anpassung der Kostenpauschalen der II. Berechnungsverordnung für Instandhaltung und Verwaltung, die am 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist, hat der Bund die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bestandspflege verbessert.
- Mit der Anpassung der Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialwohnungen durch das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985 wurden die Voraussetzungen für eine ausgewogene Belegung der Großsiedlung verbessert.
- Die Leistungsverbesserung beim Wohngeld im Rahmen der 6. Wohngeldnovelle 1986 kommt gerade der Vermietbarkeit von relativ teuren Wohnungen in Großsiedlungen zugute.

Darüber hinaus werden in dem von der Bundesregierung vorgelegten Städtebaulichen Bericht über die „Neubausiedlungen der 60er und 70er Jahre" (Drucksache 11/2568) umfassende Lösungsansätze dargelegt, die im baulichen, städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen und sozialen Bereich bereits erprobt werden. In rd. 100 Beispielen wird gezeigt, wie die Situation der Mieter in Großsiedlungen durch die folgenden Maßnahmen nachhaltig verbessert wurde:

- Verbesserung der Gebäude durch Beseitigung von Schäden und durch Umgestaltungen in den Gebäuden und an der Außenhaut.
- Neugestaltung des Wohnumfeldes, Beseitigung von Zerstörungen, Aufteilung und Gestaltung nach den Wünschen der Mieter (z. B. Mietergärten).
- Städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, der Verkehrserschließung und der Verkehrsanbindung und zur weiteren Integration der Großsiedlung in die städtische Siedlungsstruktur.
- Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zur Absenkung der Miete und der Nebenkosten sowie Maßnahmen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Belegung.
- Beteiligung der Bewohner an den Verbesserungsmaßnahmen bis hin zur Eigenorganisation von Verbesserungsmaßnahmen durch die Bewohner.

Mit dem Städtebaulichen Bericht hat die Bundesregierung dazu beigetragen, daß vorhandene Erfahrungen und Anregungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Großsiedlungen auch für andere nutzbar sind. Sie weist damit nach, daß eine vernünftige städtebauliche und wohnungswirtschaftliche Weiterentwicklung in den meisten Großsiedlungen möglich ist und daß kein Grund für eine pauschale oder negative Beurteilung dieser Siedlungen besteht. Sie wird auch weiterhin ihre bewährten Erfahrungen aus der Ressortforschung und aus der Städtebauförderung zum Nutzen der Bewohner der Großsiedlungen für die Praxis zugänglich machen. Die Bundesregierung wird ferner den Bericht der Sachverständigenkommission für den Vierten Familienbericht bezogen auf die Wohnsituation von alten Menschen und Familien in den Neubausiedlungen der 60er und 70er Jahre auswerten und ggf. weitere Vorschläge zur Verbesserung der Wohnsituation dieser Gruppen unterbreiten.

25. Zu welchen Ergebnissen haben die seit 1983 erheblich aufgestockten Mittel für die Städtebauförderung geführt? Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung künftig der Stadtsanierung und Dorferneuerung bei, und wie sollte die Städtebauförderung langfristig gesichert werden?

Im Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung, das erstmals 1971 aufgestellt wurde, hat der Bund bisher allein 5,34 Mrd. DM bereitgestellt. Die Mittel des Bundes, die im Jahre 1982 das Volumen von 220 Mio. DM erreicht hatten, wurden kontinuierlich bis zum Jahre 1985 auf 330 Mio. DM aufgestockt. Die Verdreifachung der Städtebauförderungsmittel des Bundes in den Programmjahren 1986 und 1987 auf jährlich 1 Mrd. DM bildete einen Schwerpunkt der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Steigerung der Investitionskraft der Wirtschaft und zur Erleichterung des Anpassungsprozesses im Baubereich. Für die Jahre 1988 bis 1990 stehen Bundesmittel in Höhe von jährlich 660 Mio. DM bereit. Dies

bedeutet eine Verdreifachung der Mittel gegenüber 1982. Einschließlich der Komplementärmittel der Länder und Gemeinden stehen damit für die Jahre 1988 bis 1990 Städtebauförderungsmittel in Höhe von rd. 6 Mrd. DM zur Verfügung. Daneben gibt es noch eigene Programme der Länder und Kommunen.

Die Stadt- und Dorferneuerung ist in den letzten Jahren zu einer vorrangigen kommunalen Aufgabe geworden. Die Gemeinden sehen in der künftigen Stadtentwicklung eine Investitionsaufgabe mit besonders hohem Stellenwert. Die Stadterneuerung muß sich dabei verstärkt auch neuen städtebaulichen Aufgaben zuwenden. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

Bei der städtebaulichen Erneuerung in den Städten, Gemeinden und Dörfern handelt es sich um einen öffentlichen Investitionsbereich mit hohen direkten und indirekten Auswirkungen gerade auch für die Bauwirtschaft. Die Stadt- und Dorferneuerung ist wegen ihrer regionalen Verbreitung und ihres weit gefächerten Aufgabenkatalogs in besonderer Weise geeignet, die Auftragslage in der gesamten Bauwirtschaft zu verstetigen. Die Maßnahmen in diesem Bereich bereiten in erheblichem Umfang private Investitionen vor und stärken durch Anreizförderungen Investitonswillen und Investitionsfähigkeit im Baubereich. Es ist grundsätzlich anerkannt, daß in einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet durch Städtebauförderungsmittel zusätzliche private und öffentliche Investitionen ausgelöst werden.

Die Städtebauförderung umfaßt Maßnahmen „in Stadt und Land". Seit 1986/87 hat die Bundesregierung bei der Programmumsetzung besonderen Wert darauf gelegt, daß ein erheblicher Teil der Mittel im ländlichen Raum für die Dorferneuerung eingesetzt wird.

Inzwischen liegt mit 57 v. H. der größte Teil aller Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich. Dennoch zeigt die große Zahl der nicht berücksichtigten Anträge gerade kleiner Gemeinden und für Ortsteile, daß in der städtebaulichen Dorferneuerung noch ein großes Aufgabenfeld liegt. Dies wird deutlich bei der Analyse des Bundesprogramms nach Gemeindegrößen. Danach liegen zwar rd. 30 v. H. aller bisher geförderten Maßnahmen in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern, jedoch entfallen auf diese Gruppe nur 9 v. H. aller bisherigen Bundesmittel. Der Bundesbauminister hat an die Länder appelliert, diesen Anteil deutlich zu erhöhen.

Seit 1984 wird die Dorferneuerung auch über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gemeinsam von Bund und Ländern gefördert. Wesentliches Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung der Dörfer als Standort einer bäuerlichen Landwirtschaft sowie die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und der Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien. Damit wird dem Rechnung getragen, daß die bebauten Flächen ländlicher Siedlungen mit den sie umgebenden Flächen wechselseitig verbunden sind und eine Einheit bilden. Die Förderung wird ergänzt durch Förderprogramme der Länder.

Die Verwaltungsvereinbarung über die Städtebauförderung für die Jahre 1988 bis 1990 sichert die Fortführung der rd. 1 300 laufenden städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die notwendige Aufnahme neuer Maßnahmen in das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung. Die Anmeldungen der Gemeinden auf Aufnahme in das Programm übersteigen – wie in den Vorjahren – die gegebenen finanziellen Möglichkeiten um ein Mehrfaches. Dies zeigt, daß die Nachfrage nach öffentlichen Finanzhilfen nach wie vor außerordentlich groß ist und Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung zu den Schwerpunkten kommunaler Aufgaben gehören.

Die Fortführung der Städtebauförderung ab 1991 ist abhängig vom Ausgang der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den angestrebten Abbau der sogenannten Mischfinanzierung in diesem Aufgabenbereich.

Es entspricht dem Anliegen des Deutschen Bundestages in seiner Entschließung vom 12. November 1987 (Drucksache 11/977), daß der Bund die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der städtebaulichen Zukunftsaufgaben auch künftig unterstützt. Der Bund hat den Ländern im März 1988 erneut als finanziellen Ausgleich jährlich 330 Mio. DM unter späterer Einbeziehung in die Umsatzsteuerneuverteilung angeboten.

IV. Soziales/Gesundheit

26. Welche Maßnahmen sind geplant, um die ehrenamtlichen sozialen Dienste in verstärktem Maße anzuregen?

Leitbild der Bundesregierung ist eine Gesellschaft selbständiger Bürger, die bereit sind, für sich und insbesondere auch für andere Verantwortung zu übernehmen. Ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich ist Ausdruck dieser mitbürgerlichen Verantwortung für Hilfsbedürftige, Notleidende und Ratsuchende. Die Mitarbeit der Bürger in ehrenamtlichen sozialen Diensten entspricht unserem freiheitlichen Verständnis vom Staat. Der Bürger soll nicht durch ein umfassendes System organisierter und reglementierender Betreuung in seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbsthilfe geschwächt, sondern zur eigenverantwortlichen Lebensführung ermutigt und befähigt werden. Je mehr Bürger und Gruppen ihr Engagement in den Bereich sozialen Wirkens eigenständig einbringen, desto vielfältiger und damit auch freiheitlicher gestaltet sich unser gesellschaftliches Miteinander. Die ehrenamtlichen sozialen Dienste helfen zudem, den Sozialstaat vor Überforderung zu schützen, ihn dadurch offen für neue Herausforderungen zu halten und die Beitragsbelastung zu begrenzen.

Ehrenamtliche Hilfe im sozialen Bereich wird täglich von vielen Millionen Menschen in großer Vielfalt geleistet. Allein in den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und in den Altersorganisationen arbeiten schätzungsweise 1,5 Millionen Bürger ehrenamtlich. Ohne solches Wirken wäre soziale Arbeit in unserem Land kaum möglich. Auch in der sozialen Sicherung und in der Arbeitswelt hat das ehrenamtliche soziale Engagement einen unverzichtbaren Stellenwert.

Ehrenamtliche soziale Tätigkeit kann nicht durch gesetzliche Vorschriften erzwungen werden. Sie ist Ausdruck eines sozialen Engagements für die Gemeinschaft, das sich im Bewußtsein der Bürger bilden und entwickeln muß. Die Bundesregierung sucht durch vielfältige Kontakte mit Bürgern und Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit, durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen das soziale Engagement zu fördern. So hat sie z. B. durch bundesweite Wettbewerbe beispielhaft einzelne Helfergruppen ausgezeichnet und damit einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit für ehrenamtliches soziales Engagement bekannt gemacht.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus nur begrenzte Möglichkeiten, ehrenamtliche soziale Dienste anzuregen, zu unterstützen und zu fördern. Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat 1986 das Forschungsvorhaben „Ehrenamtliche soziale Dienstleistungen" der Gesellschaft für sozialen Fortschritt gefördert. Darauf aufbauend wurde im August 1987 das Gutachten „Die rechtlichen Hemmnisse für ehrenamtliche soziale Tätigkeit und Möglichkeiten zu deren Abbau" vorgelegt. Dieses Gutachten wird z. Z. ausgewertet.

Praktische Hinweise für die Organisation ehrenamtlicher Mitarbeit und Selbsthilfe im Sozial- und Gesundheitsbereich gibt die Broschüre „Praxis der Selbsthilfeförderung" von J. Braun und P. Röhrig, die aus einem in der Zeit von 1983 bis 1987 vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geförderten Projekt hervorgegangen ist. Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit mehrere Modellversuche mit ehrenamtlichen Helfern in Städten und im ländlichen Bereich gefördert. Sie wird, soweit neue Wege beschritten werden, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel auch zukünftig tun.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Sozialhilfe seit 1966?

Die Entwicklung seit 1966 zeigt nach Auffassung der Bundesregierung, daß die Sozialhilfe ihre Aufgabe als „unterstes Netz" der sozialen Sicherung in hohem Maße erfüllt hat. Die tragenden Grundprinzipien der Sozialhilfe, insbesondere das Nachrangprinzip und das Bedarfsdeckungsprinzip, haben trotz gestiegener Anforderungen die Leistungsfähigkeit der Hilfe und die Möglichkeit gewährleistet, daß sozialhilfebedürftige Bürger ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben führen können. Damit verbunden war eine ständig steigende finanzielle Belastung der Träger der Sozialhilfe.

Empfängerzahl und Aufwendungen der Sozialhilfe haben sich seit 1966 wie folgt entwickelt:

Jahr	Empfänger		Ausgaben	
	in 1 000	Veränderungen gegen Vorjahr in %	in Mio. DM	Veränderungen gegen Vorjahr in %
1966	1 445	—	2 317,7	—
1967	1 531	+ 6,0	2 550,4	+ 10,0
1968	1 503	– 1,8	2 671,1	+ 4,7
1969	1 479	– 1,6	2 859,4	+ 7,1
1970	1 491	+ 0,8	3 335,1	+ 16,6
1971	1 548	+ 3,8	4 017,1	+ 20,4
1972	1 645	+ 6,3	4 817,0	+ 19,9
1973	1 730	+ 5,2	5 655,9	+ 17,4
1974	1 916	+ 10,8	7 136,2	+ 26,2
1975	2 049	+ 6,9	8 405,1	+ 17,8
1976	2 109	+ 2,9	9 596,6	+ 14,2
1977	2 164	+ 2,6	10 452,4	+ 8,9
1978	2 120	– 2,0	11 348,5	+ 8,6
1979	2 095	– 1,2	12 128,8	+ 6,9
1980	2 144	+ 2,3	13 265,9	+ 9,4
1981	2 083	– 2,9	14 782,6	+ 11,4
1982	2 320	+ 11,4	16 329,1	+ 10,5
1983	2 437	+ 4,3	17 569,5	+ 7,6
1984	2 570	+ 5,5	18 745,5	+ 6,7
1985	2 808	+ 9,3	20 824	+ 11,1
1986	3 019,6	+ 7,5	23 196,8	+ 11,4

Damit sind von 1966 bis 1986 die Empfängerzahlen um 109 v. H., die Ausgaben um 901 v. H. gestiegen.

Für die Entwicklung der Sozialhilfe ist im wesentlichen eine Reihe von Faktoren bestimmend, die außerhalb des Sozialhilfebereichs liegen:

— die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und des Verbraucherverhaltens sowie der Preise im Sach- und Dienstleistungsbereich wie z. B. in der Heimpflege und im Gesundheitswesen,

— die Entwicklung der Erwerbseinkommen und Altersbezüge (Renten),

— die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und die Lage auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere der Anstieg der Arbeitslosenzahlen 1973/74 und Anfang der 80er Jahre und die anhaltenden Auswirkungen der Dauerarbeitslosigkeit,

— die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung, insbesondere in der Altersgruppe über 75 Jahre und damit des Anteils der Pflegebedürftigen und die Zunahme der Alleinerziehenden auch als Folge gestiegener Ehescheidungsraten,

— die Zunahme der Zahl sozialhilfebedürftiger Ausländer,

— die Auflösung vieler Ehen und die sich daraus ergebende Hilfebedürftigkeit,

— die Entwicklung der gegenüber der Sozialhilfe vorrangigen, d. h. bei ihrer Bemessung zu berücksichtigenden Sozial- und Transferleistungen, darunter neben wesentlichen Verbesserungen auch die notwendigen Einschränkungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz und die Haushaltsbegleitgesetze 1983/84,

— die Entwicklung der Bereitschaft und der Möglichkeit zu eigener Lebensvorsorge und zur Selbsthilfe innerhalb und außerhalb des Familienverbandes und die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Hilfe.

Das flexible Hilfeinstrumentarium der Sozialhilfe hat sich im Hinblick auf diese zum Teil unterschiedlichen Entwicklungen insgesamt bewährt. Leistungsverbesserungen der Sozialhilfe sind erfolgt

— durch die 2. und 3. BSHG-Novelle (1969 und 1974) vor allem zugunsten Behinderter und Pflegebedürftiger,

— durch die reale Anhebung der Regelsätze, vor allem in den Jahren 1970/73 um etwa 30 v. H., und die jährlichen Regelsatzerhöhungen als Folge des Anstiegs der Lebenshaltungskosten; die Höhe der Regelsätze wird von den Ländern festgelegt.

Es handelt sich um erforderliche und maßvolle Leistungsverbesserungen zugunsten hilfebedürftiger Bürger. Dessen ungeachtet beobachtet die Bundesregierung die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe mit Sorge und bezieht sie in ihre Überlegungen ein. So werden die beabsichtigten Verbesserungen bei der ambulanten häuslichen Pflege Schwerpflegebedürftiger im Rahmen der Strukturreform des Gesundheitswesens auch zu Einsparungen bei der Sozialhilfe führen.

Eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung der Sozialhilfe hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktion DIE GRÜNEN „Armut und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland" (Drucksache 10/6055) gegeben, auf die ergänzend verwiesen wird.

28. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten zur Ausgliederung von Aufgaben der Gesundheitsämter auf freiberufliche Heilberufe?

Organisation und Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist Angelegenheit der Länder. Bei der Durchführung von Bundesgesetzen sowie bei der notwendigen Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung in einer modernen Industriegesellschaft ist der Bund jedoch insbesondere auch auf die Tätigkeit der Gesundheitsämter und auf ihre Erfahrungen aus einem breit gefächerten Aufgabenspektrum angewiesen.

Ebenso wie bei der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen im allgemeinen hat die Bundesregierung der Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter auf freie Heilberufe einen hohen Rang eingeräumt.

Soweit die Gesundheitsämter hoheitliche Tätigkeiten ausüben, sind diese für eine Privatisierung nicht geeignet.

Hinsichtlich der nicht-hoheitlichen Bereiche ist in der Vergangenheit bereits eine große Zahl von Aufgaben an die freien Heilberufe übertragen worden. Die Bundesregierung sieht insoweit kein bedeutendes Privatisierungspotential mehr. Eine Prüfung der Länder bezüglich der Übertragungsfähigkeit des verbliebenen Restpotentials könnte jedoch hilfreich sein. Dabei müßten die Ziele eines optimalen Leistungsangebots für den Bürger und der Notwendigkeit der Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung in der Bevölkerung beachtet werden.

29. In welchem Umfang haben sich bisher der Bund und die einzelnen Bundesländer an den Integrationslasten der Kommunen für Ausländer beteiligt?

Bund und Länder haben in erheblichem Umfang Finanzierungsmittel für eigene Betreuungsmaßnahmen (bundesweit ca. 600 Sozialberatungsstellen) und spezielle Integrationshilfen (vor allem Sprachkurse des Sprachverbandes Deutsch für ausländische Arbeitnehmer, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Kursleiterqualifizierung, internatsmäßige Berufsvorbereitungsmaßnahmen, besondere Maßnahmen für ausländische Frauen und Mädchen, Mulitplikatorenseminare, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer) zur Verfügung gestellt.

Die Mittel von Bund und Ländern im Zuständigkeitsbereich der Arbeits- und Sozialministerien (Entwicklung seit 1978 vgl. beigefügte Tabellen) hierfür haben sich in den letzten 10 Jahren von 48,5 Mio. DM im Jahre 1978 auf 138,2 Mio. DM im Jahre 1987 fast

verdreifacht. Hinzu kommen ca. 600 Mio. DM pro Jahr im Bereich der Kultusministerien der Länder für ausländerspezifische Betreuungsmaßnahmen.

Der Bund hat mit seiner langjährigen breiten Förderpolitik in allen Bildungsbereichen wesentlichen Anteil an der Normalisierung der Schullaufbahnen und der Vergrößerung der Bildungs- und Beschäftigungschancen ausländischer Kinder und Jugendlicher. Besonders hervorzuheben sind die von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Modellversuche im Bereich „Ausländische Kinder und Jugendliche". Die Modellmaßnahmen umfassen das gesamte Spektrum des Bildungswesens, vom Kindergarten bis zum Hochschulbereich, wobei das allgemeinbildende Schulwesen ebenso wie das berufliche Schulwesen und die Weiterbildung eingeschlossen sind.

Im Bereich der Berufsausbildung konnte seit 1980 durch das „Programm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen" einer großen Zahl ausländlischer Jugendlicher eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht werden. Daneben wurden in der Anfang der 80er Jahre angelaufenen Modellversuch-Reihe zur Berufsausbildung von jungen Ausländern gemeinsam mit rd. 260 Betrieben Wege und Methoden entwickelt und erprobt, wie auch ausländische Jugendliche mit Sprach- und Bildungsdefiziten eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen erfolgreich durchlaufen können. Die Vorhaben werden entweder von Betrieben oder von außerbetrieblichen Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit Betrieben durchgeführt. Als außerbetriebliche Einrichtungen sind Zweckverbände der Wirtschaft, freie Träger und kommunale Einrichtungen beteiligt.

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung und beruflichen Rehabilitation in erheblichem Umfang auch ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen gefördert. Seit 1988 hat die Bundesanstalt für Arbeit auch das bisher vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderte Programm für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen übernommen. Eine Aufschlüsselung der finanziellen Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für diese Maßnahmen, die nach Ausländern und Deutschen unterscheidet, liegt allerdings nicht vor.

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen durch einen Beitrag zur Sicherstellung der sozialen Beratung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge. Er muß sich allerdings hierbei auf bundesweite Maßnahmen beschränken. Im Rahmen des im Jahre 1979 beschlossenen „Programms der Bundesregierung für ausländische Flüchtlinge" werden für das Inland u. a. folgende Maßnahmen, die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden, bezuschußt:

— Koordinationsstellen bei den Spitzenverbänden,

— bundesweite Maßnahmen,

— Modellprojekte,

— bundesweite Tagungen und

— Öffentlichkeitsarbeit.

Schwerpunkt aller Maßnahmen sind die Reintegration und Weiterwanderung sowie die psychosoziale und medizinische Betreuung.

Durch mehrere Maßnahmen fördert der Bund die Integration der ausländischen Flüchtlinge (Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge) und trägt somit zur Entlastung der Kommunen bei:

— Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – werden u. a. an junge Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung vergeben. Insgesamt wurden 1987 rd. 36,7 Mio. DM für 4 512 Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge ausgegeben.

— Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, bis zur Dauer von 10 Monaten kostenlos an Lehrgängen zum Erwerb der deutschen Sprache teilzunehmen. Sie erhalten in dieser Zeit von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsgeld und sind kranken-, unfall- und rentenversichert (§§ 62a bis f des Arbeitsförderungsgesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1987, davor: Sprachförderungsverordnung i. d. F. vom 3. August 1983). Die Kosten der Bundesanstalt für Arbeit hierfür betrugen im Jahre 1987 rd. 25 Mio. DM.

Mit Hilfe des REAG-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylumseekers in Germany) fördert der Bund die Ausreise von mittellosen Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Diese Förderung stellt eine erhebliche Entlastung der Kommunen und Länder im Hinblick auf die sonst diesen Ausländern zu zahlende Sozialhilfe dar. Diese Entlastung ist auf mindestens das 10fache der vom Bund geleisteten Programmzuschüsse zu veranschlagen. Das Finanzvolumen der Bundesmittel hierfür betrug bis zum 1. Juli 1988: 40,7 Mio. DM. Die Kommunen wurden mithin um mehr als 400 Mio. DM entlastet. Der Bund übernimmt die Reisekosten und zahlt diesen Personen ein sog. Taschengeld. Von 1979 bis zum 31. Dezember 1987 wurden mit Hilfe des REAG-Programms insgesamt 52 156 Personen gefördert, davon 36 326 mit Bundesmitteln und der Rest mit Landesmitteln. Mit dem REAG-Programm wurden 1987 knapp 60 v. H. der ausländischen Asylbewerber und Flüchtlinge, die in diesem Jahr die Bundesrepublik Deutschland kontrolliert verlassen haben, gefördert (9 473 REAG-Fälle, 4 669 sonstige freiwillige Ausreisen, 2 417 Abschiebungen). Dies unterstreicht die zentrale Bedeutung des Programms für die Förderung der Rück- und Weiterwanderung.

Die Arbeit der Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen e. V. (IAF) wird mit rd.

250 000 DM jährlich unterstützt. Hinzu kommen Druckkostenzuschüsse für Publikationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (26 000 DM für 1987). Ziel des Bundesprojektes zur „Beratung von Personen, die in binationaler Partnerschaft leben", ist es, diesen Familien Beratungsangebote als Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Bildungs- und Schulungsarbeit durchzuführen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit zur Integration ausländischer Frauen und Männer beizutragen.

30. Von welchen Vorstellungen geht die Bundesregierung beim Entwurf einer Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz aus?

Entsprechend der Ankündigung des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 16. März 1987 wird im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Referentenentwurf für eine

Zuwendungen des Bundes (einschl. Mittel aus dem EG-Sozialfonds) und der Minister für Arbeit und Soziales der Länder für Betreuungs- und Integrationsmaßnahmen zugunsten ausländischer Arbeitnehmer
in Mio. DM

	1978	1979	1980	1981	1982
Bund	30,7	39,7	50,1	64,7	91,2
Länder	17,8	24,9	39,3	46,6	44,2
Zusammen	48,5	64,6	89,4	111,3	135,4
	1983	1984	1985	1986	1987
Bund	85,2	89,0	89,9	88,8	88,8
Länder	43,3	49,2	44,3	47,9	49,4
Zusammen	128,5	138,2	134,1	136,7	138,2

Zuwendungen des Bundes, der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sowie der Bundesanstalt für Arbeit
für Betreuungsmaßnahmen zugunsten ausländischer Arbeitnehmer
— in DM —
Ist — 1987

Zuwendungsgeber	Öffentlichkeitsarbeit	Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen: insgesamt	Sozialbetreuung (AW, DCV, DW)	Arbeits- und sozialrechtliche Beratung (DGB, KAB)	sonstige Betreuungsmaßnahmen	Sprachliche und berufliche Bildung	Sondermaßnahmen	Gesamtzuwendung
überregionale BMA	1 828 330	38 473 448	34 711 447	3 162 257	599 734	48 500 000	—	88 801 778
Mittel: BA:	—	—	—	—	—	—	—	—
Länder	—	3 044 277	2 635 285	260 000	148 992	4 397 289	99 087	7 540 653
Mittel: Baden-W.:	19 920	2 573 865	1 843 200	330 000	400 665	1 908 678	473 017	4 975 520
Bayern:	776 649	4 802 927	2 454 736	753 050	1 595 141	379 977	—	5 959 553
Berlin:	5 540	323 000	120 000	95 000	108 000	30 509	170 951	530 000
Bremen:	6 105	3 471 607	514 846	200 000	2 756 761	122 394	105 000	3 705 106
Hamburg:	—	2 353 600	1 567 300	406 300	380 000	560 000	5 000	2 918 600
Hessen:	9 099	1 104 400	686 100	155 000	263 300	179 178	6 231	1 298 908
Niedersachsen:	649 700	15 056 200	7 078 300	—	7 977 900	4 542 700	222 700	20 471 300
NRW:	—	417 300	417 300	—	—	91 023	28 659	536 982
Rheinland-Pf.:	—	90 062	58 562	—	31 500	86 879	5 000	181 941
Saarland:	—	700 705	451 250	—	249 455	541 016	—	1 241 721
Schles.-Holst.								
Zusammenfassung: überregional:	1 828 330	38 473 448	34 711 447	3 162 267	599 734	48 500 000	—	88 801 778
Länder:	1 467 053	33 937 943	17 826 879	2 199 350	13 911 714	12 839 643	1 115 645	49 360 284
insgesamt:	3 295 383	72 411 391	52 538 326	5 361 617	14 511 448	61 339 643	1 115 645	138 162 062

gesetzliche Neuordnung des Jugendhilferechts vorbereitet. Dem einhelligen Votum der Fachverbände freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe entsprechend soll in einem neuen Gesetz der präventive Charakter der Jugendhilfe verstärkt werden. Ihre Leistungen sollen dazu beitragen, jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern und Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Wesentliche Ziele des Gesetzentwurfs sind daher

— die Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugend- und Familienarbeit,
— die Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen (insbesondere für alleinerziehende Elternteile),
— die Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern,
— die gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer erzieherischer Hilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heimerziehung,
— die Verbesserung der Hilfen für junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen,
— die Zusammenfassung aller Erziehungshilfen auf der Ebene des örtlichen Jugendamts unter Wegfall der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Belastungen, die durch die Bekämpfung der Immunschwäche AIDS auch auf die Kommunen zukommen werden? Ist sie bereit, bei den anstehenden Problemen – wie z. B. offene Rechtsfragen im Personalbereich, Planung und Durchführung von Förderprogrammen und Modellprojekten – eng mit den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden zusammenzuarbeiten?

AIDS ist eine Herausforderung, der sich auch die Kommunen stellen müssen. Die Bundesregierung ist bereit und bemüht, die Kommunen bei der Bewältigung der anstehenden Probleme – wie z. B. offene Rechtsfragen im Personalbereich, Planung und Durchführung von Förderprogrammen und Modellprojekten – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu unterstützen.

Die in Kürze startende personalkommunikative Aufklärungskampagne des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird die Aufklärungsarbeit als Pilotprojekt in den Kommunen fördern, indem Veranstaltungen zum Thema AIDS in Kommunen durch geschulte Gesprächspartner durchgeführt werden, die das Ziel haben, neben der Vermittlung des erforderlichen Wissens auch das Gespräch über AIDS zu führen und anzuregen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung zur AIDS-Bekämpfung Kommunen bei der Aufklärung und bei der Beratung und Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen. Im Rahmen des „Großmodells Gesundheitsämter" ist allen 309 Gesundheitsämtern in der Bundesrepublik Deutschland die Einstellung je einer AIDS-Fachkraft ermöglicht worden. Auch die Modellprogramme „Psychosoziale Beratungsmaßnahmen", „Streetworker Programm", „AIDS und Drogen" und „AIDS und Kinder" leisten in regionalen Schwerpunkten personelle und materielle Hilfen.

Das Modellprogramm „Ausbau ambulanter Hilfen im Rahmen von Sozialstationen" unterstützt mit über 200 Mitarbeitern in über 80 Einrichtungen die Arbeit der ambulanten Dienste, damit diese die vermehrt notwendige Pflege, Beratung und Betreuung der Betroffenen im Rahmen ihres bisherigen Versorgungsauftrags sicherstellen können.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit steht im Hinblick auf weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden.

32. Wann wird die Bundesregierung den Entwurf der Novelle des Heimgesetzes vorlegen, und welche inhaltlichen Änderungsschwerpunkte sind geplant?

Die Bundesregierung strebt an, den Entwurf der Novelle des Heimgesetzes bis Ende 1988 vorzulegen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Änderungsgesetzes sollen Regelungen sein über die bessere Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes, die Ausgestaltung des Heimvertrags zwischen Heimbewohner und Heimträger, insbesondere die Zulässigkeit von Entgelterhöhungen und Kündigungen, die Verbesserung der Mitwirkung der Heimbewohner durch Einführung eines Heimfürsprechers und die Zulässigkeit von Leistungen der Heimbewohner an Heimträger und Personal über das für die Unterbringung vereinbarte Entgelt hinaus.

V. Umwelt

33. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode in der Umweltpolitik, soweit sie für die Kommunen von besonderer Bedeutung sind?

Die Bundesregierung geht mit einem breitangelegten Programm gegen die Umweltprobleme vor. Die bereits durchgesetzten und die in dieser Legislaturperiode eingeleiteten Maßnahmen werden die Umweltsituation in den Städten und Gemeinden spürbar verbessern.

Schwerpunkte, die für die Kommunen von besonderer Bedeutung sind, setzt die Bundesregierung

— *im Gewässerschutz:*

Nachdem die 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die wesentlichen Vorschriften des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes am 1. Januar 1987 in Kraft getreten sind, steht in dieser Legislaturperiode die Erarbeitung von Ausführungsvorschriften im Vordergrund. Dazu gehören vor allem

○ die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Ge-

meinden). Dabei geht es vor allem um die Entlastung der Gewässer von Nährstoffen (Ammoniumstickstoff, Phosphor); sowie

- die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG, in denen für das Einleiten von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält, Anforderungen nach dem Stand der Technik für Einleiter in die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird außerdem auf der Grundlage der am 8. Dezember 1987 verabschiedeten Konzeption „Schwerpunkte des Grundwasserschutzes" gemeinsam mit den Ländern die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um auf Dauer einen wirkungsvollen Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.

— *in der Abfallwirtschaft:*

Die Bundesregierung wird weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sowie zur umweltverträglichen Entsorgung ergreifen. Der Gesetzgeber hat der Bundesregierung hierzu mit dem § 14 Abfallgesetz (AbfG) ein vielfältiges Instrumentarium sowohl im Hinblick auf schädliche Stoffe in Abfällen wie auf Abfallmengen an die Hand gegeben. Mit der am 1. November 1987 in Kraft getretenen Altölverordnung hat die Bundesregierung bereits von den Ermächtigungen des § 14 AbfG Gebrauch gemacht. Am 13. September 1988 hat das Bundeskabinett einem Verordnungsentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugestimmt, der eine Verpflichtung zur Rücknahme und die Erhebung eines Pfandes in Höhe von 0,50 DM für Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vorsieht.

Die Bundesregierung hat zudem nach § 4 AbfG allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen, vor allem von Sonderabfällen (Technische Anleitung Abfall, TA Abfall) zu erlassen. Die TA Abfall wird die nach dem Stand der Technik möglichen Anforderungen an die verschiedenen Abfallentsorgungsanlagen definieren, eine feste Zuordnung der Abfallarten bestimmen, für sie geeignete Entsorgungswege festlegen und ein Kontrollsystem zur Verfügung stellen.

— *bei Natur und Landschaftspflege:*

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vorlegen. Wesentliches Anliegen ist es, dem Schutz von Natur und Landschaft gegenüber gegenläufigen Interessen ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

— *im Bodenschutz:*

Das Bundeskabinett hat am 8. Dezember 1987 den vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Leitlinien und Maßnahmen des Bodenschutzes (Drucksache 11/1625) zugestimmt. Das umfangreiche Maßnahmenpaket umfaßt die Novellierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, technische Regelwerke, die Ausschöpfung vorhandener Regelungen durch die Bundesverwaltung, die Erweiterung der Informationsgrundlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zugunsten des Bodenschutzes. Diese Maßnahmen werden zügig umgesetzt.

— *bei der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung:*

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1988 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) beschlossen. Durch dieses Gesetz sollen allgemeine Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt werden. Durch den Gesetzentwurf sind 16 Bundesgesetze betroffen, u. a. das Abfallgesetz, Atomgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Bundeswaldgesetz, Baugesetzbuch und das Bundesberggesetz. Für eine UVP im Bereich der Raumordnung hat die Bundesregierung die notwendigen Grundlagen durch den ebenfalls am 29. Juni 1988 erfolgten Beschluß des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes geschaffen.

— *in der Luftreinhaltung:*

Die Bundesregierung plant, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen. Durch die in dem Entwurf vorgesehene verstärkte Einbindung von Sachverständigen und die Stärkung der rechtlichen Stellung des Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz soll das System der Prüfung und Überwachung von Industrieanlagen weiter verbessert werden. Weitere Schwerpunkte der Novelle sollen die Verbesserung des luftreinhalteplanrechtlichen Instrumentariums, die Überarbeitung des Rechts der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und die Normierung von Betreiberpflichten nach Stillegung einer Anlage sein.

Eine wesentliche Quelle für die Luftbelastung in den Städten ist der Kraftfahrzeugverkehr. Durch die Einführung des schadstoffarmen Autos und des bleifreien Benzins werden sich diese Emissionen nachhaltig vermindern. Die Bundesregierung erwartet eine weitere Verminderung der vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Schadstoffemissionen durch die Erweiterung der Abgassonderuntersuchung insbesondere auf Dieselfahrzeuge sowie durch folgende, in der EG bereits eingeleitete Maßnahmen:

— Festlegung von Anforderungen an das Abgasverhalten bei höheren Geschwindigkeiten für alle Hubraumklassen auf der Grundlage eines ergänzten europäischen Testverfahrens für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge;

— Herabsetzung der gasförmigen Schadstoffe bei Nutzfahrzeugen in einer zweiten Stufe bei

gleichzeitiger Begrenzung der Partikelemissionen;

— Festlegung einer strengen 2. Grenzwertstufe für Pkw mit einem Hubraum von unter 1,4 l.

— *bei der Umweltbildung:*

Bund, Länder und Kommunen arbeiten national und international gemeinsam für den Ausbau der Umweltbildung in allen Bildungsbereichen – in Kindergarten, Schule, Berufsbildung, Universität, Erwachsenenbildung und Weiterbildung –, um das Umweltbewußtsein in breiten Schichten der Bevölkerung zu stärken, differenziertes Wissen über Umweltbelastung und Umweltschutz zu vermitteln und umweltgerechtes Verhalten zu fördern.

Nach der großen UNESCO-Konferenz zur Umwelterziehung 1977 in Tiflis wurde in allen Bereichen eine Vielzahl von Initiativen ergriffen, in denen es gelang, Konzepte zur Umweltbildung zu entwickeln und zu erproben. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bündelte diese Initiativen in einem Symposium zum Thema „Zukunftsaufgabe Umweltbildung" und stellte der Öffentlichkeit im August 1987 ein „Arbeitsprogramm Umweltbildung" vor.

Der Studienführer Umweltschutz, herausgegeben vom Umweltbundesamt in Berlin, belegt die Verankerung der Umweltbildung in der wissenschaftlichen Bildung; zahlreiche Ausbildungsordnungen und einige neugeschaffene Berufe zeigen, wie Umweltschutz praxisnah in der beruflichen Bildung vorbereitet werden kann. Auch in den Schulen gelang es, u. a. im Rahmen des EG-Schulnetzes für Umwelterziehung, pädagogische Konzepte zu entwickeln.

Schließlich führten mehrere national und international bedeutsame Fachtagungen dazu, daß die Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der deutschen Präsidentschaft der EG im ersten Halbjahr 1988 eine Entschließung des Ministerrates zur Umweltbildung verabschiedeten. Ein Umwelterziehungsprojekt der OECD, an dem zwölf Staaten und drei Länder der Bundesrepublik Deutschland mitwirken, wird 1988 abgeschlossen.

Im April 1987 wurde in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung darüber hinaus ein eigener Förderbereich zur Einbeziehung von Umweltfragen in das Bildungswesen eingerichtet. In diesem Bereich laufen bereits fünf Modellversuche; drei weitere stehen in Kürze zur Förderung an.

34. Inwieweit ist die Bundesregierung in der Lage, die Erforschung und Erprobung neuer umweltfreundlicher Techniken in dem Bereich der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung, soweit diese für die Kommunen von Bedeutung sind, zu unterstützen?

Um die Umsetzung ihrer umweltpolitischen Ziele zu beschleunigen, unterstützt die Bundesregierung die Kommunen u. a. durch Darlehen aus den ERP-Umweltprogrammen und mit aus Bundesmitteln zinsverbilligten Darlehen aus dem Gemeindeprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Weiterhin werden im Rahmen des „Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen" des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch Demonstrationsvorhaben im kommunalen Bereich gefördert.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie fördert im Rahmen des Programms „Umweltforschung und Umwelttechnologie" die Entwicklung und Erprobung neuer, fortschrittlicher Technologien, die der Vermeidung und Beseitigung von Umweltgefährdungen und Umweltschädigungen sowie der Erhaltung einer gesunden Umwelt dienen. Ziel der Förderung ist es, den Stand der Technik in den wichtigen Bereichen des Umweltschutzes zu verbessern.

Schwerpunkte des Programms sind die Entwicklung von Technologien

— zur Reinhaltung der Luft,
— zur Trinkwasserversorgung,
— zur Abwasserbehandlung,
— zum Gewässerschutz,
— zur Abfallbeseitigung,
— zur Sanierung von Altlasten.

Bei allen Schwerpunkten wird der Vermeidung von Gefährdungen oder Schädigungen höchste Priorität eingeräumt.

Innerhalb dieser Schwerpunkte wird den in die Zuständigkeit der öffentlichen Hand fallenden Aufgaben besonderes Gewicht beigemessen.

Die halb- und großtechnische Eprobung neuentwickelter Technologien kann in der Regel nur in Zusammenarbeit mit einem Bedarfsträger erfolgen. Daher werden zahlreiche Pilotprojekte im Bereich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbehandlung und der modellhaften Sanierung von Altlasten gemeinsam mit Kommunen, Kreisen oder Verbänden durchgeführt. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus diesen Pilotprojekten finden vor allem Verbreitung über die einschlägigen Verbände, die den Kommunen auch bei Investitionsentscheidungen beratend zur Seite stehen.

35. Welche Rolle spielen die Städte, Gemeinden und Kreise bei der Lösung von Umweltproblemen, und wie schätzt die Bundesregierung die Mitwirkung der Kommunen ein?

Den Städten, Gemeinden und Kreisen kommt bei der Realisierung einer vorsorgenden Umweltpolitik, die auf Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen am Ort ihrer Entstehung setzt, eine entscheidende Aufgabe zu. Über die Wahrnehmung wichtiger „klassischer" kommunaler Umweltaufgaben, z. B. im Bereich der Abfallentsorgung und Wasserreinhaltung

hinaus verfügen die Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungsaufgaben – z. B. der Verkehrsplanung, der Bauleitplanung, der Stadterneuerung, Wirtschaftsförderung und Freiraumplanung – über ein Instrumenatrium, mit dem das Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Umweltqualität im unmittelbaren Lebensbereich der Menschen erreicht werden kann.

Die Bundesregierung stellt fest, daß zahlreiche Städte, Gemeinden und Kreise in den letzten Jahren ihr Engagement im Umweltschutz u. a. durch eine Verbesserung der organisatorischen Verankerung der Umweltaufgaben in der Kommunalverwaltung, durch die Herausgabe von Umweltberichten, den Aufbau von Umwelt-, Informations- und Beratungsangeboten für ihre Bürger verstärkt haben. Sie sieht in einem aktiven kommunalen Umweltschutz eine entscheidende Ergänzung ihrer auf die dauerhafte Erhaltung unserer Umwelt angelegten Politik.

36. Wie haben sich die Kosten der Abfallbeseitigung in den Kommunen entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die künftige Kostenentwicklung ein?

Die vom Statistischen Bundesamt regelmäßig durchgeführte Auswertung der Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte in funktioneller Gliederung zeigt folgende – für Sachinvestitionen und laufende Ausgaben getrennt dargestellte – Entwicklung der Ausgaben für die kommunale Abfallentsorgung in den Jahren 1978 bis 1985 (in Millionen DM):

37. Hat sich die Einrichtung sogenannter kommunaler Abfallbörsen nach Auffassung der Bundesregierung bewährt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden Abfallbörsen seit dem Jahre 1974 ausschließlich von den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern in Form der DIHT (Deutscher Industrie- und Handelstag)-Abfallbörse organisiert; diese arbeitete damals bereits branchenübergreifend und bundesweit.

Ziel der Abfallbörse ist die Bereitstellung von Informationen für Abfallerzeuger und Abfallverwerter, um ein technisches und wirtschaftliches Recycling zu ermöglichen.

Abfallerzeuger oder Betriebe, die sich mit der Verwertung oder dem Handel von Produktionsrückständen befassen, wenden sich an ihre örtliche Handelskammer. Angebote und Nachfragen werden chiffriert zunächst in den Mitteilungsblättern der entsprechenden Kammer veröffentlicht. Zusätzlich gibt der Deutsche Industrie- und Handelstag monatlich eine Zusammenstellung der Inserate in Form eines Bulletins bundes- und EG-weit heraus. Das Monatsbulletin enthält darüber hinaus Anzeigen der Vermittlungsstelle des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) und der ausländischen Abfallbörsen.

In vielen Fällen hat sich im Laufe der Jahre nach anfänglicher Vermittlung der Kammern über die Abfallbörse eine feste Partnerschaft zwischen Abfallerzeugern und Verwerterbetrieben bzw. Händlern gebil-

	Sachinvestitionen[1])	laufende Ausgaben[1])	Gesamt[1])
1978	325	1 959	2 284
1979	370	2 168	2 538
1980	444	2 389	2 833
1981	536	2 535	3 071
1982	588	2 626	3 214
1983	545	2 774	3 319
1984	470	2 859	3 329
1985	566	2 935	3 501

[1]) einschließlich Stadtstaaten und Zweckverbände. Die Angaben des Statistischen Bundesamtes enthalten jedoch nicht die Aufwendungen, die von privatrechtlich organisierten Gesellschaften und von Eigenbetrieben für abfallwirtschaftliche Maßnahmen erbracht werden.

Für die Zukunft ist zu erwarten, daß die Umsetzung der in den letzten Jahren beschlossenen und in Angriff genommenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zu einem weiteren Anstieg der Kosten führen wird. So decken beispielsweise die Erlöse bei der Sammlung/Verwertung von Wertstoffen häufig nicht den mit der gesonderten Erfassung verbundenen Aufwand. Über den Umfang dieser zusätzlichen Kosten können derzeit keine Angaben gemacht werden, da dies vor allem von dem Abfallwirtschaftskonzept abhängt, das auf kommunaler Ebene durchgeführt wird.

det. Ohne Inanspruchnahme der Abfallbörse werden die Geschäfte weiter abgewickelt.

Die Abfallbörse der Industrie- und Handelskammern beschränkt sich nur auf die Herbeiführung des Kontakts von Anbietern und Nachfragern. Aus diesem Grunde besteht gegenwärtig keine Übersicht über die durch die Abfallbörse getätigten Geschäftsabschlüsse. Lediglich durch das Zählen der Interessenten pro Angebot oder Nachfrage kann der Erfolg der Abfallbörse gemessen werden.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung kommunaler Umweltschutzbeauftragter, und welche Erfahrungen liegen ihr insoweit vor?

Kommunale Umweltschutzbeauftragte stellen eine von mehreren möglichen Lösungen dar, den Umweltschutz in der kommunalen Verwaltung zu verankern. Der Umweltschutz in den Kommunen kann sowohl durch die dezentrale Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachämtern erfolgen, als auch durch Umweltschutzabteilungen, -ämter oder -dezernate. Der Umweltschutzbeauftragte kann zu diesen Organisationsformen jeweils eine funktionelle Ergänzung darstellen. Er ist dem Verwaltungschef oder einem Dezernenten/Referenten zugeordnet. Je nach Aufgabenumfang und Größe der Verwaltung werden dem Umweltschutzbeauftragten zur Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter zugeordnet.

Uneffektiv erweisen sich Stellen, bei denen Amtsleiter oder Dezernenten/Referenten ausschließlich Umweltschutzbeauftragte sind, ohne daß ihnen ein leistungsfähiger Unterbau zur Verfügung steht. Vor allem in größeren Kommunen ist deutlich die Tendenz zu verzeichnen, zunehmend Umweltämter einzurichten. Eine vollständige Zentralisierung von Umweltschutzaufgaben wird damit weder erreicht, noch angestrebt; es ist damit aber sichergestellt, daß dem Amtsleiter als „Umweltschutzbeauftragtem" ein Verwaltungsapparat zur Verfügung steht, ohne den die vielfältigen kommunalen Aufgaben im Umweltschutz kaum wahrgenommen werden können.

VI. Verkehr

39. Welche Maßnahmen zur innergemeindlichen Verkehrsverbesserung wird die Bundesregierung in den nächsten Jahren unterstützen?

Ziel der Verkehrspolitik der Bundesregierung ist es, auf eine möglichst optimale Abstimmung der einzelnen Verkehrsbereiche untereinander hinzuwirken. Öffentliche Verkehrsmittel und andere umweltfreundliche Verkehrsarten sind vorrangig dort zu fördern, wo sie ihre ökologischen, ökonomischen, städtebaulichen und sozialen Vorteile gegenüber dem motorisierten Individualverkehr am besten entfalten können.

Im Bereich des Nahverkehrs in den Städten, Gemeinden und Kreisen sind die Kompetenzen der Bundesregierung begrenzt. Hier kommt den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften ein hohes Maß an Eigenverantwortung zur Verbesserung der innergemeindlichen Verkehrsverhältnisse zu. So kann auch die Stadtplanung mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten wesentlich zu einer sinnvollen Verkehrsentwicklung beitragen.

Die Bundesregierung wird auch in den nächsten Jahren die Gemeinden in besonderem Maße bei der Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse unterstützen.

Der Bund fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Nach der geltenden Finanzplanung werden den Ländern in den nächsten Jahren jährlich 2,6 Mrd. DM für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Von diesem Betrag entfallen 0,25 bis 0,50 v. H. auf die Forschung und – bis 1991 – vorab jährlich 100 Mio. DM für U-, S- und Stadtbahnen. Der verbleibende Betrag entfällt je zur Hälfte auf Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus.

Mit dem am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des GVFG können erstmals im öffentlichen Personennahverkehr einzusetzende Omnibusse gefördert werden. Die Bundesregierung erwartet von der Omnibusförderung eine wesentliche Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere außerhalb der Verdichtungsräume. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in dieser Zielsetzung unterstützt. Das Gesetz weist die Verantwortung für die besondere Berücksichtigung der Fläche in erster Linie den Ländern zu.

Wie bei den Vorhaben des kommunalen Straßenbaus stellen die Länder bei der Fahrzeugförderung Förderprogramme in eigener Verantwortung auf. Für die übrigen Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs stellt der Bundesminister für Verkehr aufgrund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen Förderprogramme auf. Priorität haben dabei laufende Vorhaben.

Neben den Vorhaben zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs wird auch die Förderung von Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßenbaus nach wie vor in den nächsten Jahren Schwerpunkt der Bundesfinanzhilfe nach dem GVFG sein.

Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung zum Engagement der Deutschen Bundesbahn im öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der Leitlinien der Bundesregierung für die Deutsche Bundesbahn. Durch Rahmenvereinbarungen der Deutschen Bundesbahn mit den Ländern sollen für alle Seiten berechenbare Lösungen für die Aktivitäten der Deutschen Bundesbahn auf Schiene und Straße im Sinne eines attraktiven und wirtschaftlichen Rahmens erreicht werden. Die Deutsche Bundesbahn wird auch in Zukunft innerhalb und außerhalb der Verdichtungsräume im öffentlichen Personennahverkehr präsent sein. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit den anderen im öffentlichen Personennahverkehr tätigen Unternehmen besondere Bedeutung zu. Durch den Beitritt der Deutschen Bundesbahn unterstützt die Bundesregierung die Bildung von Verkehrs- und Tarifverbünden, die u. a. das Umsteigen zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln erleichtern.

Ferner wird die Bundesregierung in den nächsten Jahren vier regionale Verkehrsmodelle weiter fördern. Diese dienen auch dazu, den öffentlichen Personennahverkehr zwischen Gemeinden zu verbessern.

Ein weiterer Schwerpunkt ist auch künftig der Bau von Ortsumgehungen, die zu einer Verbesserung der innergemeindlichen Verkehrsverhältnisse führen. Auch dabei wird darauf zu achten sein, daß der Flä-

chenverbrauch sowie neue Umweltbelastungen und Zersiedelungseffekte so gering wie möglich gehalten werden.

40. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung von Innenstädten bei?

Der Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen ist ein besonderer Schwerpunkt der Bundesverkehrswegeplanung. Infolge der verkehrlichen Entlastung kann eine innerörtliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht, können innerörtliche Unfallschwerpunkte abgebaut werden. Die daraus resultierende Verkehrsberuhigung verbessert innerörtliche Kommunikationsmöglichkeiten.

Der besonderen verkehrspolitischen Bedeutung entsprechend wurde bereits im Fünfjahresplan 1981 bis 1985 ein eigenes Programm zum Bau von Ortsumgehungen (OU-Programm) aufgestellt. Hiermit konnten im Zeitraum 1981 bis 1985 143 Ortsumgehungen fertiggestellt und weitere 135 begonnen werden.

Der Bund hat hierfür insgesamt 5,030 Mrd. DM, also rd. 1 Mrd. DM pro Jahr, ausgegeben.

In Fortsetzung der 1980 eingeleiteten Aktivitäten enthält der Fünfjahresplan 1986 bis 1990 im Ortsumgehungs-Programm 1986 mit 5,030 Mrd. DM wiederum einen gleich hohen Betrag; das sind 77 v. H. der insgesamt in diesem Zeitraum für den Neu- und Ausbau von Bundesstraßen vorgesehenen Mittel. Das Programm sieht insgesamt ab 1986 Ausgaben für 400 Ortsumgehungen vor.

Bis Ende 1987 waren aus dem Gesamtprogramm 1986 schon 82 Ortsumgehungen fertiggestellt; insgesamt sollen bis 1990 etwa 140 Maßnahmen fertiggestellt sein.

Eine besondere verkehrspolitische Bedeutung erhält das OU-Programm für Gefahrguttransporte auf der Straße, da hierdurch die mögliche Gefahr eines Gefahrgutunfalls innerhalb einer Ortslage erheblich verringert wird.

Die Bundesregierung ist auch deshalb um eine zügige Realisierung des OU-Programms bemüht.

41. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, den Belangen Behinderter im innergemeindlichen Verkehr besser Rechnung zu tragen?

Die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Verkehr ist eine wichtige Aufgabe, um die sich die Bundesregierung auf internationaler und nationaler Ebene sehr bemüht (vgl. u. a. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation, Drucksache 10/1233). Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß bessere Bedingungen für Behinderte in allen Teilen einer Transportkette (Gebäude, Gehwege, Straßen, Parkplätze, Haltestellen, Bahnhöfe, Flugplätze, Verkehrsmittel) geschaffen werden müssen. Auf allen Handlungsfeldern werden erhebliche Anstrengungen unternommen. Für den innergemeindlichen Bereich ist folgendes von besonderer Bedeutung:

— Der Bund gibt den Ländern Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Darin werden Infrastrukturmaßnahmen zugunsten Behinderter einbezogen. Besonders hervorzuheben ist, daß nach dem Bund-Länder-Beschluß vom Oktober 1985 auch der nachträgliche Einbau von Aufzügen in Schnellbahnstationen gefördert wird.

— Am 1. Januar 1988 ist die Neufassung der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) in Kraft getreten. Darin wird auch auf die Belange Behinderter in angemessener Weise Rücksicht genommen (z. B. Generalklausel zugunsten Behinderter; Erreichbarkeit von Haltestellen über Aufzüge; auf jeder Fahrzeugseite eine der Türen mit lichter Durchgangsbreite von mindestens 0,8 m).

— Nach dem am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes kann die Beschaffung von Omnibussen mit Bundesfinanzhilfen gefördert werden. Sofern diese Fahrzeuge zusätzliche Einrichtungen für die Beförderung von Behinderten erhalten, sind auch diese Kosten zuwendungsfähig.

— Die Frage eines durchgängigen behindertengerechten Linienverkehrs mit Bussen wird zwischen öffentlichen Verkehrsunternehmen und Behindertenverbänden seit langem diskutiert. Der Bundesminister für Verkehr hat zur Klärung der schwierigen und komplexen Fragen durch eine Untersuchung über die behindertengerechte Gestaltung des Busverkehrs beigetragen. Behindertengerechte Busse werden auf dieser Grundlage in einer Reihe von Städten erprobt.

— Die Bundesregierung hält die Frage einer engeren Kooperation zwischen Fahrdiensten der Hilfsorganisationen, öffentlichem Personennahverkehr und Taxen für weiter klärungsbedürftig. Der Bundesminister für Verkehr fördert entsprechende Vorhaben in einigen Städten im Rahmen seines Forschungsprogramms Stadtverkehr.

— Den Bedürfnissen behinderter Menschen wird auch durch entsprechende Gestaltung von Straßen zunehmend Rechnung getragen. Dazu gibt es bereits eine Reihe von DIN-Normen, Richtlinien und Empfehlungen. Die Bundesregierung setzt sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich auch außerhalb der Bundeszuständigkeit ein.

— Das Straßenverkehrsrecht nimmt gebührend auf die Belange Behinderter Rücksicht, z. B. durch Parkerleichterungen für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde. Weitere Verbesserungen (z. B. Erleichterung bei der Ausstattung von Rollstühlen, rechtliche Behandlung der Rollstuhlfahrer wie Fußgänger) sind am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten.

42. Wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ein Konzept zur Verbesserung des ÖPNV in der Fläche vorlegen, und von welchen Vorstellungen geht sie dabei aus?

Ja. Die Bundesregierung entspricht damit einem Auftrag des Deutschen Bundestages. Der Bundesminister

für Verkehr hat im vergangenen Jahr mit der Vorlage eines Arbeitsgruppenberichts die notwendige Diskussion in Gang gesetzt. Das Konzept wird zur Zeit erarbeitet. Es geht darum, praktische Lösungen für den öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum zu finden. Dabei werden die Planung des öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort durchzuführen sein und alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, das Netz zu verbessern und das Angebot zu modernisieren. Im Straßenpersonenverkehr ist in erster Linie die Verbesserung der Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen das Ziel. Ferner wird die Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr weiter vorangebracht werden müssen. Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, den Personenverkehr der Deutschen Bundesbahn in die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort einzubinden.

43. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Stärkung des ÖPNV für nützlich, um die für die Städte, Gemeinden und Kreise entstehenden Belastungen durch den wachsenden Individualverkehr zu mildern?

Ein leistungsfähiger öffentlicher Personennahverkehr ist zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen für die Bürger unabdingbar. Er ist sicher, umweltschonend und energiesparend. Die Bundesregierung mißt deshalb seiner Förderung einen hohen Stellenwert bei. Sie wird daher auch in Zukunft die Bemühungen von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse unterstützen. Im investiven Bereich wird sie die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und den Bau von Ortsumgehungen fortführen. Auch die Förderung von Forschung und Entwicklung im öffentlichen Personennahverkehr ist weiterhin unverzichtbar.

Während in den Verdichtungsräumen in der Vergangenheit erhebliche Verbesserungen erreicht werden konnten, ist die Situation des öffentlichen Personennahverkehrs außerhalb der Verdichtungsräume ungünstiger. Daher müssen die Maßnahmen insbesondere auf die Verbesserung der Situation in der Fläche abgestellt werden. Es wird auch in Zukunft immer einen bedeutenden Teil der Bürger geben, die in Beruf und Freizeit auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Die Bundesregierung wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes Möglichkeiten und konkrete Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum aufzeigen. Sie wird sich ihren Aufgaben bei der Lösung der Probleme des öffentlichen Personennahverkehrs zusammen mit allen anderen beteiligten Ebenen stellen. Die Richtschnur ihres politischen Handelns bleibt die freiwillige Zusammenarbeit der Nahverkehrsunternehmen als wichtige Grundlage für den Fortbestand bestehender und Entwicklung neuer attraktiver Verkehrsbedienung.

44. Welche Änderungen sind beim Transport gefährlicher Güter geplant?

Folgende Änderungen sind geplant:

— Abgestufte Einbeziehung von entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 21 Grad C in die Regelung für besonders gefährliche Güter (Indexgüter),
— Neuregelung des Verfahrens für Indexgüter,
— Verbesserung der Schulung der Fahrzeugführer:

  Zusätzliche Schulung des Fahrzeugführer durch Verlader und Beförderer, Verkürzung der Frist für Wiederholungsschulungen auf 3 Jahre, Einbeziehung der Fahrer von Versandstücken und von gefährlichen Gütern in loser Schüttung in die Schulung,
— Einführung von Gefahrgutbeauftragten.

Die Maßnahmen sind in Entwürfen der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung und Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten enthalten.

Die vorgesehenen technischen Verbesserungen der Fahrzeuge (automatischer Blockierverhinderer, automatischer Nachsteller der Bremsgestänge, größere Kippstabilität für kofferförmige Tanks) müssen zunächst bei der EG-Kommission notifiziert werden. Nach Abschluß des Notifizierungsverfahrens ist eine gesonderte Umsetzung dieser Maßnahmen vorgesehen.

45. Welche Auswirkungen haben nach Auffassung der Bundesregierung die Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie der Begrünung von Innenstädten für den Wohnwert unserer Kommunen gebracht?

Die Verkehrsberuhigung ist eine wichtige kommunale Aufgabe zur Verbesserung des städtischen Wohnumfeldes. Alle Analysen und Untersuchungen über Wohnstandortentscheidungen zeigen, daß die Bürger ruhig wohnen wollen, mehr Grün und Freiflächen wünschen und sich sicher im Straßenraum bewegen wollen. Diesen Zielen dient die Verkehrsberuhigung. Zahlreiche Städte und Gemeinden haben bereits Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchgeführt; in anderen werden solche Maßnahmen geplant.

Verkehrsberuhigung kann jedoch keine isoliert zu sehende Maßnahme sein oder zum städtebaulichen Prinzip werden. Wohnungspolitik, Städtebaupolitik und Stadtverkehrspolitik müssen eine Einheit bilden und den gleichen Grundanforderungen genügen. Die Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes ist dabei das vorrangige Ziel.

Die Anwendung von Planungsprinzipien der flächenhaften Verkehrsberuhigung beschränkt sich dabei nicht auf untergeordnete und gering belastete (Wohn)-Straßen. Die wesentlichen Verkehrsbelastungen (Unfälle, Lärm, Abgase) liegen im Bereich der Verkehrsstraßen, die mehr als 80 v.H. der Fahrleistungen

aufnehmen. Gerade hier sollte mit geeigneten Maßnahmen zu einer verträglichen Abwicklung des Verkehrs beigetragen werden.

Geleitet von den bisherigen Erfahrungen über die Anwendungsmöglichkeiten von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung befürwortet der Bund Überlegungen zum Konzept der flächenhaften Verkehrsberuhigung, bei der die gestalterischen und organisatorischen Maßnahmen auf mehrere Quartiere oder ganze Stadtteile angewandt werden. Im Rahmen eines interministeriellen Forschungsvorhabens „Flächenhafte Verkehrsberuhigung" sind aus rd. 200 Bewerbergemeinden sechs Städte als Modellgemeinden ausgewählt worden: Berlin, Buxtehude, Borgentreich, Mainz, Esslingen und Ingolstadt. Seit Ende 1983 werden in diesen Gemeinden aufgrund vorbereitender Studien Ausführungsplanungen realisiert. Vorher-Nachher-Untersuchungen sollen die Auswirkungen in den Bereichen

— Verkehr (Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Verkehrsmittelwahl),
— Städtebau (Standortverhalten von Bewohnern und Betrieben, Auswirkungen auf den Immobilien- und Mietwohnungsmarkt, Flächennutzung),
— Umwelt (Lärm, Abgase, Ökologie, Energieverbrauch)

feststellen und analysieren.

In einer gesonderten Untersuchung werden die Auswirkungen auf Handel und Gewerbe abgeschätzt.

Die nun vorliegenden Zwischenergebnisse der Wirkungsanalysen zur flächenhaften Verkehrsberuhigung in Berlin, Borgentreich und Buxtehude zeigen eine insgesamt günstige Entwicklung; sie haben eine deutliche Verbesserung des Wohnumfeldes und der Verkehrssicherheit und eine Verminderung der Lärm- und Abgasbelastung bewirkt. Abschließende Ergebnisse zu allen sechs Gemeinden werden allerdings erst im Jahr 1989 vorliegen.

Die Untersuchungen zeigen auch, daß einige Einschätzungen weiterer empirisch abgesicherter, wissenschaftlicher Überprüfung bedürfen, insbesondere die Frage, inwieweit Elemente der Verkehrsberuhigung auf Straßen mit höherer Verkehrsbelastung übertragen werden können.

VII. Kultur, Sport und Freizeit

46. Welche Maßnahmen sind geeignet, die wachsende Rolle der Kommunen im kulturellen Bereich und im Freizeitgeschehen zu unterstützen?

I.

Träger des kulturellen Lebens in seiner Breite und Vielfalt sind in der Bundesrepublik Deutschland neben den Ländern und dem Bund vor allem die Städte und Gemeinden.

Diese unterhalten zahlreiche oft bedeutende Kultureinrichtungen wie Theater, Museen, Bibliotheken, Volkshochschulen und Musikschulen. Zunehmend fördern die Kommunen neue Formen der Kulturarbeit außerhalb der klassischen Kulturinstitute, z. B. freie Theatergruppen, Kultur- und Kommunikationszentren, Rockmusik- und Jazzinitiativen, kommunale Kinos, Künstlerwerkstätten, die überwiegend von Laien getragen werden.

Zu den inländischen Ausgaben für Kunst und Kultur tragen die Gemeinden rd. 60 v. H. bei.

Kulturpolitik in den Gemeinden hat nach einer Darstellung des Deutschen Städtetages einen dreifachen Auftrag:

— Förderung der Kommunikation, um der Vereinzelung entgegenzuwirken,
— Spielräume und Freiheiten zu schaffen, zu erweitern und ein Gegengewicht gegen die Zwänge des heutigen Lebens zu setzen,
— die Reflexion herauszufordern, um bloße Anpassung und oberflächliche Ablenkung zu überwinden.

Museumspädagogik und Stadtteilkulturarbeit stehen für das Bestreben kommunaler Kulturpolitik, die kulturellen Angebote einem neuen Publikum zu öffnen und zugleich die Menschen zu eigenen kulturellen und musischen Aktivitäten anzuregen und zu ermutigen.

II.

1. Im Rahmen seiner Verantwortung für den Gesamtstaat leistet der Bund seine Beiträge für den Bereich der Gemeinden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muß er sich jedoch darauf beschränken, einerseits günstige Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Kunst und Kultur zu schaffen, andererseits solche künstlerisch und kulturell bedeutsamen Einrichtungen, Veranstaltungen und Aktivitäten zu fördern, in denen Rang und Würde des Gesamtstaates oder der deutschen Nation zum Ausdruck kommen. Daneben ergeben sich auch Zuständigkeiten aus der Bildungsplanung gemäß Artikel 91b GG.

   ○ Aufgrund der Rahmenvereinbarung zu Artikel 91b GG vom 28. November 1975 beteiligt sich der Bund an den forschungsbezogenen Kosten von sechs bedeutsamen Museen in München, Nürnberg, Mainz, Bochum, Bonn und Bremerhaven.

   ○ Im Arbeitskreis Selbständiger Kulturinstitute e.V. sind 15 nichtstaatliche, aus privaten Initiativen hervorgegangene bedeutsame Kulturinstitute zusammengeschlossen, von denen 10 vom Bund institutionell gefördert werden.

   ○ Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Festspiele in Bayreuth, Bad Hersfeld, Recklinghausen, Ansbach und Berlin.

   ○ Der Bund fördert außerdem folgende Orchester
     — die Bamberger Symphoniker,
     — die Philharmonia Hungarica in Marl,
     — das Radio-Symphonie-Orchester in Berlin.

   ○ In der Überzeugung, daß Laienmusizieren wertvolle Substanz unseres kulturellen und gesellschaftlichen Lebens ist, fördert der Bund seit 1982 Bundeswettbewerbe für Chöre und Laienorchester in erheblichem Umfange. Diese Chöre

und Orchester tragen wesentlich zur kulturellen Bereicherung der Städte und Gemeinden bei.

- Durch den Einsatz seiner Mittel hat der Bund in den zurückliegenden Jahren immer wieder bewegliches Kulturgut von nationalem Rang vor der Abwanderung ins Ausland bewahrt oder für die deutsche Öffentlichkeit zurückgewonnen, das den Gemeinden zugeführt werden konnte.
- Für das kulturelle Erscheinungsbild der Gemeinden ist die Pflege ihrer Baudenkmäler von hoher Bedeutung. Der Bund beteiligt sich an der Erhaltung und dem Wiederaufbau von Baudenkmälern mit besonderer nationaler Bedeutung. So wurden 1987 für rd. 70 Einzelvorhaben rd. 8 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Erhaltung von Baudenkmälern wird auch durch Vergünstigungen bei der Besteuerung gefördert.

  Mit Städtebaumitteln wird außerdem in den nächsten drei Jahren der Erwerb von Kunstdenkmälern, ihre Instandsetzung sowie die künftige Nutzung gefördert.
- Die zeitgenössische Kunst fördert der Bund u. a. durch die Unterstützung der jährlichen Ausstellungen des Deutschen Künstlerbundes in wechselnden Orten und die alle fünf Jahre wiederkehrende „documenta" in Kassel.
- Die Bundesregierung wird eine von den Städten Berlin und Nürnberg sowie von den kommunalen Spitzenverbänden veranstaltete Ausstellung mit dem Titel „So viel Anfang war nie – Aufbruch aus Trümmern – Deutsche Städte 1945 bis 1949" mit einem Betrag von 1,1 Mio. DM fördern. Die Ausstellung wird das Wiedererwachen des kulturellen Lebens in Deutschland nach 1945 auf den Trümmern der zerstörten Städte darstellen und ist als Beitrag der Städte und Gemeinden zur 40-Jahr-Feier der Bundesrepublik Deutschland 1989 gedacht.
- Positive Auswirkungen auf das kulturelle Leben in den Gemeinden erwartet die Bundesregierung auch vom Kulturabkommen mit der DDR, in dessen Rahmen für 1988/89 rd. 100 kulturelle Austauschvorhaben vereinbart worden sind.
- Das Aktionsprogramm zur ostdeutschen Kulturarbeit sieht die Errichtung und den Ausbau ostdeutscher Landesmuseen vor.

2. Die Bundesregierung fördert zur Stärkung der kulturellen Bildung eine Reihe von Projekten mit Auswirkungen auf die kommunale kulturelle Infrastruktur auf der Grundlage der zehn Thesen zu „Bildung und Kultur" vom Juli 1985, der Empfehlung „Kultur und Schule" der Kultusministerkonferenz vom 29. November 1985 sowie insbesondere des Beschlusses der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 27. April 1987 über die Errichtung eines neuen Förderschwerpunktes „Musisch-kulturelle Bildung".

   Neben den jetzt anlaufenden BLK-Modellversuchen sind als Projekte der kulturellen Bildungspolitik des weiteren beispielsweise zu nennen die von der Fördergesellschaft für kulturelle Bildung des Deutschen Kulturrates e. V., Bonn, entwickelte „Konzeption kulturelle Bildung", das vom Institut für Bildung und Kultur, Remscheid, mit 90 Einzelprojekten der freien Kulturarbeit durchgeführte Förderprogramm „Bildung und Kultur" und das vom Zentrum für Kulturforschung, Bonn, zur Verbesserung der Tätigkeiten in der Kulturverwaltung und im Management von Kultur- und Medienbetrieben durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Qualifikationsverbund Kultur".

   Weitere Vorhaben dienen u. a. der Qualifizierung von Künstlern und kulturnahen Berufen für eine Mitwirkung in pädagogischen, therapeutischen und sozialen Feldern oder der Erforschung des Qualifikationsprofils für Tätigkeiten in der praxisnahen Kulturarbeit. Außerdem sind noch zu nennen Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beim Verständnis von Kunst und Kultur, beispielsweise zur Stärkung des Bildungsauftrags von Museen durch die Förderung der Museumspädagogik.

3. Der Bund unterstützt die kommunale Kulturpolitik durch die Bereitstellung und Beschaffung gesicherter wissenschaftlicher Grundlagen.

   Die Bundesregierung fördert z. B. im Haushaltsjahr 1988 mit 80 000 DM entsprechende Forschungsvorhaben des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, und des Deutschen Städtetages.

4. Der Bund unterstützt mit Hilfe der auswärtigen Kulturpolitik zahlreiche internationale kulturpolitische Aktivitäten in den Städten, Gemeinden und Kreisen.

III.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Bund der Förderung des kulturellen Lebens in Berlin und Bonn.

Die Bedeutung, die die Bundesregierung der Förderung kultureller Einrichtungen in Berlin beimißt, ergibt sich aus der Tatsache, daß regelmäßig über 50 v. H. der Gesamtförderungsmittel des Bundesministers des Innern auf kulturellem Gebiet in diese Stadt fließen. Schwerpunktmäßig werden die Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit u. a. 14 Museen und die Berliner Festspiele GmbH gefördert.

Als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland hat Bonn die Aufgabe, zur angemessenen kulturellen Selbstdarstellung des Gesamtstaats beizutragen. Das Theater- und Konzertwesen werden daher durch die „Bonn-Vereinbarung '80" besonders unterstützt. Für die Aufnahme national und international bedeutsamer Ausstellungen sowie zur Pflege des Geschichtsbewußtseins werden in der Bundeshauptstadt eine Kunst- und Ausstellungshalle sowie das Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gebaut.

IV.

Auch freizeitpolitische Maßnahmen werden in erster Linie von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Der Bund bemüht sich im Rahmen seiner verfassungs-

mäßigen Zuständigkeit, die Kommunen bei ihren Aufgaben im Bereich Freizeit und Tourismus zu unterstützen.

So hat die Bundesregierung 1986 einen ersten Bundeswettbewerb „Familienferien in Deutschland" durchgeführt. Ziel des Wettbewerbs war es, Ideen für Ferienangebote, die in besonderer Weise den Bedürfnissen von Familien entsprechen, zu ermitteln und bekanntzumachen. Damit wurden die Verantwortlichen in anderen Fremdenverkehrsgemeinden angeregt, ihr Angebot zu überprüfen und es noch familiengerechter zu gestalten. Ein zweiter Bundeswettbewerb mit derselben Zielrichtung ist für 1989/90 vorgesehen.

Der alljährlich gemeinsam mit dem ADAC herausgegebene Katalog „Familienferien" enthält u. a. Kurzbeschreibungen von 261 familiengerechten Ferienorten im Bundesgebiet. Zunehmend mehr Fremdenverkehrsgemeinden bemühen sich um ein verbessertes familienfreundliches Urlaubsangebot, um auch über diesen Katalog Fremdenverkehrswerbung zu betreiben.

Die institutionelle Förderung der Deutschen Gesellschaft für Freizeit mit jährlich rd. 310 000 DM trägt maßgeblich dazu bei, daß seit fast zwei Jahrzehnten über Fachtagungen und Veröffentlichungen ein reger Erfahrungsaustausch innerhalb der Kommunen über freizeitpolitische Maßnahmen stattfinden.

47. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen der freien Träger ein unverzichtbares flächendeckendes Weiterbildungsangebot für alle Bevölkerungs- und Zielgruppen erbringen und daß dies nachdrücklich zu fördern ist?

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine gute Infrastruktur für die Weiterbildung. Eine große Anzahl von öffentlichen und privaten Trägern – Volkshochschulen, kirchliche und gewerkschaftliche Einrichtungen, Kammern, Verbände und gewerbliche Anbieter, um nur einige Veranstalter beispielhaft zu nennen – stellen ein weitgefächertes Bildungsangebot bereit. Das deutsche Weiterbildungssystem, das durch Pluralität der Träger, geringe Regelungsdichte und Freiwilligkeit der Teilnahme gekennzeichnet ist, bietet gute Voraussetzungen dafür, die vielfältigen Aufgaben der Erwachsenenbildung zu erfüllen.

Weiterbildung ist ein wichtiger und unerläßlicher Bestandteil des Bildungswesens. Ihre Bedeutung wird in den kommenden Jahren angesichts des sich beschleunigenden wissenschaftlich-technischen Fortschritts und einschneidender struktureller Veränderungen steigen. Um sicherzustellen, daß das Weiterbildungsangebot auch in Zukunft den Bedürfnissen und Interessen des einzelnen und der Gesellschaft gerecht wird, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich. Für die allgemeine Weiterbildung obliegt es in erster Linie Ländern und Kommunen, die notwendigen organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen zur Sicherung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots an Weiterbildungsveranstaltungen zu treffen. Bei der beruflichen Weiterbildung gilt dagegen weitgehend das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns. Sie ist besonders stark auf Privatinitiativen angewiesen, wobei die Vielfalt der Angebote und die Pluralität der Träger unverzichtbare Grundbedingungen darstellen.

Die im Herbst 1987 vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ins Leben gerufene „Konzertierte Aktion Weiterbildung" bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, über die mit der künftigen Entwicklung der Weiterbildung verbundenen Probleme zu diskutieren und neue Lösungen zu erarbeiten.

Der Bund leistet durch Innovationsförderung einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität des Weiterbildungsangebots. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft stellt jährlich 15 Mio. DM für die Entwicklung und Erprobung neuer Weiterbildungskonzepte zur Verfügung. Daneben beteiligt er sich an der Finanzierung von zwei Einrichtungen auf dem Gebiet der Weiterbildung. Die Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes e. V. in Frankfurt und das Deutsche Bibliotheksinstitut in Berlin erhalten im Rahmen der institutionellen Förderung Zuschüsse in Höhe von rd. 4 Mio. DM pro Jahr. Auch in Zukunft wird es eine wichtige bildungspolitische Aufgabe sein, Anstöße für die Entwicklung eines an Nachfrage und Bedarf orientierten Weiterbildungsangebotes zu geben und die Weiterbildungsbereitschaft der Bevölkerung zu stärken.

48. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Kommunen und der freien Träger über die Gleichrangigkeit der Bildungsangebote in kommunaler und anderer Trägerschaft?

Die Weiterbildung muß den Interessen und Bedürfnissen der unterschiedlichsten Zielgruppen in der Bevölkerung gerecht werden. Dies kann nur durch ein differenziertes Bildungsangebot gewährleistet werden, das rasch und flexibel auf sich wandelnde Nachfrage reagieren kann. Der offene Weiterbildungsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland, auf dem öffentliche und private Träger im Wettbewerb miteinander stehen, bietet gute Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der verschiedenen Teilnehmergruppen mit Weiterbildungsangeboten. Dem Bürger, der bereit ist, für an seinen individuellen Bedürfnissen orientierte Lehrveranstaltungen angemessene Gegenleistungen zu erbringen, steht ein weites Spektrum an Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ist durch kostengünstige, z. T. staatlich bezuschußte Veranstaltungen eine Versorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten sichergestellt, so daß niemand wegen seiner sozialen Lage von der Teilnahme an notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen ausgeschlossen ist. Öffentliche und private Weiterbildungsveranstalter sorgen gemeinsam und gleichberechtigt dafür, daß das Weiterbildungsangebot attraktiv und bedarfsorientiert bleibt.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zunahme der Spielhallen in den Innenstädten?

Die Bundesregierung verfolgt die Situation im Spielhallenbereich seit mehreren Jahren mit großer Aufmerksamkeit. So hat sie u. a. mit der Verschärfung der Spielverordnung vom 11. Dezember 1985 sowie mit dem am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Baugesetzbuch bereits Möglichkeiten geschaffen, Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können. Die Auswirkungen der genannten Neuregelungen auf die Entwicklung der Spielhallen werden von der Bundesregierung weiter beobachtet.

Nach einer Erhebung der Wirtschaftsministerien der Länder hat sich die Zahl der Spielhallen seit Ende 1985 bis Mitte vorigen Jahres lediglich von etwa 11 000 auf etwa 12 000 erhöht. Dies ist teilweise die Folge eines bis zum Inkrafttreten der Verordnung entstandenen Antragsstaus, ferner der begonnenen Umstellung von Kleinspielhallen auf größere Betriebe, da ein Großteil von ihnen nach Ablauf der Übergangsfrist (31. Dezember 1990) nicht mehr lebensfähig sein wird; der Gerätebestand derartiger Betriebe muß dann nämlich um etwa ein Drittel verringert werden. In neuen Betrieben darf pro 15 qm Grundfläche nur ein Gerät aufgestellt werden, die Höchstzahl ist auf zehn Geräte pro Spielhalle beschränkt. Ein Anreiz für das Entstehen neuer Spielhallenkonzentrationen ist damit kaum noch gegeben.

Das Baugesetzbuch stellt den Gemeinden ein weitreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um städtebaulichen Fehlentwicklungen, die durch die Ausbreitung bestimmter Vergnügungsstätten wie Spielhallen entstehen, wirksam zu begegnen. Sie können für Gebiete, in denen eine Ansiedlung von Spielhallen unerwünscht ist, einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen bzw. einen vorhandenen, aber nicht mehr situationsgerechten, entsprechend ihren städtebaulichen Zielsetzungen ändern. Schon während des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen kann die Gemeinde zuwiderlaufende Vorhaben durch die Instrumente der Veränderungssperre und der Zurückstellung von Baugesuchen unterbinden. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung ermöglichen es, bestimmte Nutzungen – wie z. B. Vergnügungsstätten, zu denen auch die Spielhallen zählen – im Rahmen einer Baugebietsausweisung auszuschließen, wenn hierfür entsprechende städtebauliche Gründe vorliegen. Im übrigen wird im Hinblick auf die für diese Legislaturperiode geplante Novellierung der Baunutzungsverordnung geprüft, wie über die vorhandenen Regelungen hinaus eine städtebaulich unerwünschte Einrichtung von Spielhallen verhindert werden kann.

Die Beratung der Anträge der Fraktion der SPD sowie der Fraktion DIE GRÜNEN zur Spielhallenflut (Drucksachen 11/586 und 11/1679) durch die damit befaßten Ausschüsse des Deutschen Bundestages bietet Gelegenheit, die Situation umfassend – insbesondere unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Anhörung von Sachverständigen vom 20. Juni 1988 – zu erörtern und ggf. Vorschläge zur Änderung der vorstehend behandelten Vorschriften aus dem Gewerbe- und Baurecht zu machen.

50. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis der Städte, Gemeinden und Kreise, daß durch überzogene Anforderungen aus dem Bereich des Umweltschutzes (z. B. bei Geräuschimmissionen von Sportstätten) der Bestand insbesondere innerörtlicher Sportanlagen gefährdet ist? Wie gedenkt die Bundesregierung dem Auftrag des Deutschen Bundestages nachzukommen, bei Beratungen zu diesem Thema den Sachverstand der kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht „Sport und Umwelt" vom 14. April 1988 (Drucksache 11/2134) dargelegt, daß ein dauerhafter Interessenausgleich zwischen Sport und Umwelt auf der Basis und im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist. Für diesen Interessenausgleich ist eine vorausschauende und problemgerechte Nutzung der planerischen Möglichkeiten der Gemeinden der entscheidende Ansatzpunkt und ein richtiger Lösungsweg für die Schaffung von Sportanlagen im innerörtlichen Bereich. Im Hinblick auf die Sicherung bereits bestehender Sportanlagen im innerörtlichen Bereich geht die Bundesregierung davon aus, daß die vom Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) erstellten und von der Umweltministerkonferenz sowie der Sportministerkonferenz in ihrer überarbeiteten Fassung vom April 1988 gebilligten „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche" den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder als eine sachgerechte Entscheidungshilfe dienen werden.

Die Bundesregierung betont nochmals ihre Auffassung, daß auch in Zukunft Sport- und Spielanlagen im wohnnahen Bereich bauplanungsrechtlich zulässig bleiben müssen. Sowohl Sport als auch Umweltschutz sind gleichermaßen an einem möglichst wohn- und nutzernahen Standort von Sportanlagen interessiert. Bei der Verwirklichung dieses Zieles ist allerdings zu gewährleisten, daß neben den Belangen des Sports auch die Interessen der in der Nachbarschaft zu Sportanlagen wohnenden Menschen angemessen berücksichtigt werden. Grundvoraussetzung für diesen angestrebten Interessenausgleich ist die sachgerechte Abwägung der im Einzelfall betroffenen Belange.

Die Bundesregierung hat bei der Erstellung ihres Berichts „Sport und Umwelt" Länder, kommunale Spitzenverbände sowie betroffene Sport- und Umweltorganisationen in ihre Beratungen mit einbezogen und wird dies auch weiterhin in den entsprechenden Gremien hinsichtlich der Novellierung der Baunutzungsverordnung tun.

VIII. Städtepartnerschaften

51. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen der Entwicklung von Städtepartnerschaften zwischen Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland und solchen der DDR?

Nach anfänglicher prinzipieller Zurückhaltung der DDR konnten seit 1986 die ersten innerdeutschen Städ-

tepartnerschaften begründet werden. Weitere Partnerschaften sind nach Zusagen der DDR in Vorbereitung. Berlin (West) ist auch in diesen Bereich der innerdeutschen Kontakte einbezogen. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung.

Sie hat sich hierfür in zahlreichen Gesprächen mit der Regierung der DDR eingesetzt. Beim Besuch von Generalsekretär Honecker in Bonn haben beide Seiten versichert, Partnerschaftsbemühungen auch künftig zu unterstützen und deren Möglichkeiten zu nutzen.

Die Bundesregierung erwartet, daß innerdeutsche kommunale Partnerschaften vor allem persönliche Verbindungen zwischen den Bürgern der Partnerkommunen ermöglichen und das Bewußtsein verbindender Gemeinsamkeiten vertiefen. Die Bundesregierung hofft, daß dadurch die schon bisher bestehenden Begegnungsmöglichkeiten nicht nur in zahlenmäßiger, sondern insbesondere auch in inhaltlicher Hinsicht bereichert werden.

Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, daß fortlaufend weitere Kontakte auf kommunaler Ebene zugelassen werden. Sie wird dabei insbesondere auch die Partnerschaftsanliegen kleinerer Städte und Gemeinden unterstützen. Die Bundesregierung hofft, daß auch Kontakte zwischen Kreisen hergestellt werden können und daß es Bezirken von Berlin (West) ermöglicht wird, nicht nur Partnerschaften mit Städten in der DDR zu begründen, sondern auch unterbrochene Kontakte zu Bezirken in Berlin (Ost) wiederherzustellen.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Partnerschaften zwischen deutschen Gemeinden und Gemeinden des Auslands? Welchen Beitrag haben die Gemeinden damit nach dem Zweiten Weltkrieg zur Aussöhnung mit den europäischen Nachbarvölkern geleistet?

    Sieht die Bundesregierung in den kommunalen Partnerschaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ein geeignetes Mittel den Gedanken der Europäischen Union voranzutreiben?

Die Partnerschaften zwischen Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Gemeinden haben sich aus kleinen Anfängen zu einer großen Partnerschaftsbewegung entwickelt, deren Schwerpunkt in Westeuropa liegt. Heute sind 2 ½ Tausend unserer Städte, Gemeinden und Kreise mit ihren Partnern in Westeuropa verbunden. Die damit verbundene breite Begegnung der Bürger hat dazu geführt, daß ehemalige Gegner zu Nachbarn und Nachbarn zu Freunden wurden.

Der Gedanke der Europäischen Union müßte Utopie bleiben, wenn er nicht bei den europäischen Mitbürgern im Gefühl der Zusammengehörigkeit seinen Ausdruck fände. Hierzu leisten die kommunalen Partnerschaften im Raum der Europäischen Gemeinschaft einen ganz wesentlichen Beitrag, weil sie die Bürger miteinander verbinden und durch vielfältige freundschaftliche Begegnungen ihr Bewußtsein für die Tatsache wecken: Wir gehören zusammen.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung den Beitrag der Städtepartnerschaften zur deutsch-israelischen Aussöhnung?

Nach anfänglich informellen Kontakten einzelner Bürger oder Vereine bestehen zahlreiche Partnerschaftsverhältnisse zwischen deutschen und israelischen Gemeinden, Städten und Kreisen. Ihre Zahl ist inzwischen auf über 50 Partnerschaften mit Städten und Kreisen in der Bundesrepublik Deutschland sowie zehn Stadtbezirken von Berlin (West) angewachsen. Israel hat mit keinem anderen Land so viele kommunale Partnerschaften wie mit der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung mißt dem Beitrag der Städtepartnerschaften zur deutsch-israelischen Aussöhnung große Bedeutung bei. Die Partnerschaften leben von der Initiative und aktiven Teilnahme vieler Bürger, nicht nur der offiziellen Gemeindevertreter. Sie stellen ein wichtiges Element der vielfältigen deutsch-israelischen Austauschbeziehungen, u. a. besonders in den Bereichen Jugend, Kirchen, Gewerkschaften, Wissenschaften dar. Dies wurde auf dem anläßlich der Feierlichkeiten zum 40. Jahrestag der Gründung des Staates Israel vom 13. bis 20. März 1988 in Jerusalem abgehaltenen Welttreffen der Partnerstädte und -gemeinden, auf dem die deutschen Delegierten am stärksten vertreten waren, erneut deutlich.

Initiativen der kommunalen Selbstverwaltung, der Gemeindevertretungen und der einzelnen Bürger haben die Bemühungen der Bundesregierung um intensive Beziehungen zu Israel in beispielhafter Weise unterstützt.

54. Welche Chancen sieht die Bundesregierung für eine Entwicklung von Städtepartnerschaften auch mit osteuropäischen Gemeinden?

In den vergangenen Jahren ist eine Reihe von Städtepartnerschaften auch mit Gemeinden in den mittelost- und osteuropäischen Ländern, darunter der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zustande gekommen. Kommunale Partnerschaften mit diesen Gemeinden werden von der Bundesregierung begrüßt. Sie können einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung leisten und Grundanliegen des KSZE-Prozesses fördern.

Aufgrund der bekannten Systemunterschiede haben die bestehenden Städteverbindungen zu mittelost- und osteuropäischen Gemeinden bisher allerdings bei weitem noch nicht die Anzahl und auch noch nicht die lebendige Vielfalt unmittelbarer Begegnungen zwischen Menschen erreicht, wie dies für Partnerschaften mit westlichen Gemeinden charakteristisch ist. Das Interesse östlicher Kommunen an Städtepartnerschaften mit westlichen Gemeinden hat aber in den meisten dieser Länder – von Rumänien und Bulgarien abgesehen – in jüngster Zeit deutlich zugenommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333